

Deutscher AnwaltSpiegel

Ausgabe 04 // 17. Juni 2009

www.deutscher-anwaltspiegel.de

Das Online-Magazin für Recht, Wirtschaft und Steuern

Eine Publikation von F.A.Z.-Institut und German Law Publishers

E ditorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung sowie Themen des Wirtschafts- und Insolvenzrechts stehen im Mittelpunkt dieser Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels.

Dr. Wilhelm Nolting-Hauff stellt Ihnen zunächst Fragen der Rechtssicherheit beim Cashpooling im GmbH-Konzern vor. Reinhard Willemsen und Dr. Janine Rechel weisen auf unerkannte Risiken bei absteigenden Darlehen hin. Dr. Hendrik Thies präsentiert Ihnen anschließend das neue Risikobegrenzungs-gesetz, das mit seinen erweiterten Melde- und Mitteilungspflichten nicht zuletzt die Erfahrungen bei den geplanten Unternehmensübernahmen von Porsche, Schaeffler & Co. berücksichtigt.

Dann folgt aus aktuellem Anlass – Stichwort Arcandor – ein insolvenzrechtlicher Schwerpunkt: Am Beispiel der Firmengruppe SinnLeffers zeigen Dr. Volker Beissenhirtz und Detlef Specovius, dass und wie das Insolvenzrecht eine erfolgrei-

che Unternehmenssanierung im Einzelhandel ermöglicht. Dr. Liane Muschter und Marc Bohne erläutern im Anschluss Handlungsalternativen des Vermieters bei Insolvenz von Gewerbetreibern.

Mario Leißner und Markus Krismanek richten den Blick über die nationalen Grenzen hinaus. Sie erörtern die investimentsteuerrechtlichen Auswirkungen der Neufassung des § 2 Abs. 9 Investmentgesetz. Neues Recht präsentieren wir Ihnen auch in dem Beitrag von Christoph de Coster, der sich mit den jetzt anstehenden Änderungen im Patentrecht befasst hat.

Dr. Martin Viefhues kommentiert anschließend eine aktuelle Entscheidung des BGH an der Schnittstelle des Domain- und Namensrechts: In „raule.de“ geht es um die Namensfunktion von Vornamen. Der Autor sieht das Urteil kritisch.

Die zum 01.10.2009 in Kraft tretende Novellierung der Energieeinsparverordnung rundet den aktuellen AnwaltSpiegel ab. Annika von La Chevalerie behandelt damit

ein Thema, das Unternehmen gar nicht hoch genug einschätzen können, da an die Energieeffizienz von Gebäuden immer strengere Anforderungen gestellt werden.

Wie immer finden Sie auch in dieser Ausgabe unsere Servicrubriken, die Sie über aktuelle Gerichtsentscheidungen, Deals und Personalwechsel auf dem Laufenden halten.

Ich wünsche Ihnen eine so kurzweilige wie nutzbringende Lektüre.

Mit besten Grüßen

Ihr



Thomas Wegerich



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
*Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel*

_ GmbH-Recht 3	_ Steuerrecht 11	_ Energierecht/ Immobilienrecht 20
Rechtssicherheit beim Cashpooling im GmbH-Konzern – Auswirkungen der MoMiG-Reformen <i>Dr. Wilhelm Nolting-Hauff, Düsseldorf..... 3</i>	Ausländische Investmentanteile und Steuerrecht – Die Neufassung des § 2 Abs. 9 Investmentgesetz <i>Mario Leißner und Markus Krismanek, Frankfurt am Main... 11</i>	Das Nullenergiegebäude als Weg- weiser aus der Klimakrise? – Die neue Energieeinsparverordnung im Überblick <i>Annika von La Chevallerie, Berlin 20</i>
Unerkanntes Risiko beim Cashpool- ing – Ausufernde Anfechtbarkeit zurückgezahlter oder besicherter absteigender Darlehen <i>Reinhard Willemsen, Dr. Janine Rechel, München 5</i>	_ Aktienrecht 14	_ Inhouse-Spiegel 22
	Das Risikobegrenzungs-gesetz – Verschärfung der Meldepflichten und neue Investorenerklärung <i>Dr. Hendrik Thies, Freiburg..... 14</i>	Sinkende Budgets, wachsender Stellenwert – Der Rechts- abteilungsreport 2009 <i>Prof. Dr. Thomas Wegerich, Frankfurt am Main..... 22</i>
_ Insolvenzrecht 7	_ Patentrecht 16	_ Strategische Partner und Impressum..... 23
Plan B, aber nicht zweite Wahl – Insolvenz als Mittel der Sanierung im Einzelhandel <i>Dr. Volker Beissenhertz, Berlin, und Detlef Specovius, Achern 7</i>	Modernes Patentrecht ist auf dem Weg – Bundestag beschließt Gesetzentwurf <i>Christoph de Coster, München.... 16</i>	_ Kontakte und Ansprechpartner 24
_ Insolvenzrecht/ Immobilienrecht 9	_ Domainrecht/Namensrecht... 18	
Insolvenz von Gewerbemietern – Handlungsoptionen des Vermieters <i>Dr. Liane Muschter und Marc Bohne, Frankfurt am Main... 9</i>	Namensfunktion von Vornamen – Raule ist nicht Romy! <i>Dr. Martin Viefhues, Köln..... 18</i>	

Services

Dealspiegel 3
AnwaltSpiegel international 10
Rechtsprechungsspiegel 12
Webspiegel 19
Literaturspiegel 19
Veranstaltungsspiegel 20

Rechtssicherheit beim Cashpooling im GmbH-Konzern

Auswirkungen der MoMiG-Reformen

Cashpooling ist seit Jahren zentraler Bestandteil des Liquiditätsmanagements in Konzernen. Vereinfacht gesagt, stellen sich beim Cashpooling die teilnehmenden Konzerngesellschaften kurzfristig und wechselseitig liquide Mittel zur Verfügung, um die Inanspruchnahme externer Finanzierung zu zentralisieren (oder sie sogar verzichtbar zu machen) und die Finanzierungskosten zu minimieren. Die am weitesten verbreitete Cashpoolingpraxis sieht so aus, dass die teilnehmenden Konzerngesellschaften am Ende eines jeden Werktages ihre Liquiditätsüberschüsse auf das Konto des Poolführers (häufig einer Konzernobergesellschaft) übertragen oder dass der Poolführer durch Überweisung auf das Konto der Poolteilnehmer etwa dort bestehende Kontounterdeckungen ausgleicht, so dass am Abend eines jeden Bankarbeitstages die Salden der Poolteilnehmer ausgeglichen sind. Die diesen Liquiditätstransfers zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen werden konzernintern als Darlehensverhältnisse qualifiziert und gebucht.

Cashpooling nach dem November-Urteil

Das sogenannte „November-Urteil“ des BGH aus dem Jahr 2003 ließ, vor allem auch im Hinblick auf das Cashpooling, erhebliche Unsicherheiten entstehen. Viele Kommentatoren vertraten sogar die Auffassung, dass mit konsequenter Anwendung der vom BGH im Rahmen dieser Entscheidung entwickelten Grundsätze zur Kapitalerhaltung das Cashpooling praktisch nicht mehr rechtskonform durchführbar sei. Bekanntlich hatte sich der BGH im November-Ur-



Der Nebel soll sich heben: Das „November-Urteil“ aus dem Jahr 2003 ließ zu viele Fragen offen.

teil auf den Standpunkt gestellt, dass jegliche Darlehensgewährung einer GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht aus freiem Vermögen (Rücklagen oder Gewinnvorträgen) erfolgt, als verbotene Auszahlung aus dem Gesellschaftsvermögen zu qualifizieren sei. Eine Ausnahme für den Fall, dass der entsprechende Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter voll werthaltig ist, wurde nicht anerkannt. Begründet hat der BGH diese Haltung im Wesentlichen damit, dass ein – wenn auch werthaltiger – Anspruch gegenüber dem Gesellschafter, verglichen mit Barmitteln auf dem Bankkonto, eine Verschlechterung der Vermögenssituation der Gesellschaft darstelle und daher die Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruches als Kriterium irrelevant sei.

Die Anforderungen seit dem 01.11.2008

Mit dem MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) ist das Kapitaler-

haltungsrecht der GmbH nunmehr zu der vor dem November-Urteil praktizierten „bilanziellen Betrachtungsweise“ zurückgekehrt. Das bedeutet: Wenn ein vollwertiger Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter oder dem Poolführer vorliegt, handelt es sich bei der Darlehensausreichung nicht um eine gemäß § 30 Abs. 1 GmbHG verbotene Auszahlung, und zwar unabhängig davon, ob die Auszahlung des Darlehens aus gebundenem oder aus freiem Vermögen erfolgt ist.

Sicherheitengestellung

Damit ist auch die Frage beantwortet, ob und inwiefern die Untergesellschaft auf Sicherheiten gegenüber der Obergesellschaft oder dem Poolführer verzichten kann. Die Frage der Sicherheitengestellung ist letztlich ein Aspekt der Werthaltigkeit, das heißt, angemessene Sicherheiten erhöhen (oder

Fortsetzung: nächste Seite

Dealspiegel

Ashurst berät Commerzbank bei Veräußerung der Dresdner VPV N.V.

Ashurst hat die Commerzbank AG und die zur Commerzbank-Gruppe gehörende Dresdner Bank Luxembourg S.A. bei der Veräußerung der Dresdner VPV N.V., einer 100%igen Tochtergesellschaft der Dresdner Bank Luxembourg S.A. in den Niederlanden, beraten.

Die Veräußerung erfolgt über einen Management-Buy-out an die derzeitige Geschäftsführung des Unternehmens. Über Einzelheiten der Transaktion ist Stillschweigen vereinbart worden. Der Verkauf muss in den Niederlanden noch behördlich genehmigt werden.

Das Ashurst-Team wurde von den Frankfurter Partnern Dr. Claudia Junker und Reinhard Eyring geführt (beide Corporate). Ebenfalls tätig waren Counsel Martina Rothe (Corporate, Frankfurt am Main), Senior Associate Nina Siewert (Steuerrecht, Frankfurt am Main) sowie Partner Dr. Bernd Egbers und Rechtsanwalt Simon Stadtmann (beide Finance, München).

In Fragen des niederländischen Rechts wurde Ashurst von der niederländischen Kanzlei De Brauw mit Pierre Nijnsens, Ingeborg Hesselink und Niels Geuze unterstützt.

Bird & Bird berät Copex bei Errichtung und Betrieb von Solarpark

Bird & Bird LLP berät die Copex Investment Partners mit ihrer Projektgesellschaft Terra Mundus Niederbayern GmbH bei der Errichtung und dem Betrieb einer Solarfreiflächenanlage mit einer Leistung von 1,2 Mega-Watt-peak. Bis Ende Juli soll der Solarpark an das Netz der E.ON Bayern angeschlossen werden und jährlich mehr als 1,2 Megawattstunden Strom erzeugen.



↳ Fortsetzung

begründen sogar) die Werthaltigkeit, sind aber bei einem ohnehin werthaltigen Rückzahlungsanspruch kapitalerhaltungsrechtlich nicht zwingend erforderlich.

Verzinslichkeit des Darlehens

Was die Frage der Verzinslichkeit des Darlehens angeht, wird zwischen kurz- und langfristigen Darlehen zu unterscheiden sein. Kurzfristige Darlehen dürften zinsfrei ausgereicht werden, was durch die korrespondierende Berechtigung des Darlehensgebers gerechtfertigt wird, auch seinerseits jederzeit zinslose kurzfristige Darlehen von den übrigen Konzerngesellschaften in Anspruch zu nehmen. Etwas anderes gilt jedoch bei längerfristig gewährten Darlehen. Hier ist eine angemessene Verzinsung erforderlich, da bei langfristigen unverzinslichen Darlehen der Rückgewähranspruch nicht mit dem vollen Nominalwert, sondern (nur) mit einem abgezinsten Wert bilanziert werden kann. „Kurzfristig“ dürfte ein Darlehen sein, wenn die Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, also eine Abzinsung bilanziell nicht erforderlich ist.

Ausnahme in § 30 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Interessant ist die gesetzgeberische Ausnahmeregelung in § 30 Abs. 1 Satz 2 GmbHG. Dort wird das in Satz 1 normierte Auszahlungsverbot dann für nicht anwendbar erklärt, wenn ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag besteht. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung ist die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens zum Verlustausgleich gemäß § 302 AktG (der im GmbH-Konzern entsprechende Anwendung findet). Hier sollte der Geschäftsführer der beherrschten

Gesellschaft jedoch nicht vorschnell der Meinung erliegen, jedweder Sorgfaltpflicht im Hinblick auf die Ausreichung der Darlehen ledig zu sein. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Ausnahmeregelung dürfte nämlich sein, dass der zitierte Verlustübernahmeanspruch gegenüber dem herrschenden Unternehmen werthaltig ist. Auch diese Werthaltigkeit muss die Geschäftsführung der Untergesellschaft prüfen. Gleichwohl: Während ohne Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag bei jeder Darlehensauszahlung (also praktisch an jedem Werktag!) die Ein-

„Das MoMiG hat das Cashpooling wieder zu einem handhabbaren Instrument gemacht.“

schätzung des Geschäftsführers erforderlich ist, ob die Rückzahlung des ausgereichten Darlehens auch erwartet werden kann, dürften die Anforderungen an die Werthaltigkeitsprüfung im Hinblick auf den Verlustübernahmeanspruch großzügiger sein. Die vom Gesellschafter oder Poolführer quartalsweise der Konzerngesellschaft überlassenen relevanten Kennzahlen sollten meines Erachtens ausreichen, um der entsprechenden Überwachungspflicht Genüge zu tun. Sollte sich aus den genannten Kennzahlen eine schwächer werdende oder zweifelhafte Bonität des Gesellschafters ergeben, werden allerdings kürzerfristige und gegebenenfalls auch intensivere Prüfungen erforderlich.

Fazit: Auswirkungen in der Praxis

Das MoMiG hat mit der Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise das Cashpooling im Konzern wieder zu einem handhabbaren Instrument gemacht. Es bleibt allerdings dabei, dass die Geschäftsführer der am Cashpool teilnehmenden Konzerngesellschaften die Werthaltigkeit ihrer Darlehensrückzahlungsansprüche gegenüber dem Gesellschafter, etwa über ein Reporting-System, überprüfen und sich gegebenenfalls auch Sicherheiten stellen lassen müssen. Insofern „bequemer“ haben es Gesellschaften, die Partei eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags sind. Hier beschränkt sich die Pflicht der Geschäftsführung zur Werthaltigkeitsprüfung auf den Verlustausgleichsanspruch. ←



Rechtsanwalt
Dr. Wilhelm Nolting-
Hauff, Orrick Hölters &
Elsing, Düsseldorf

wnolting-hauff@orrick.com

↳ Dealspiegel

Die Projektgesellschaft wurde von den Bird & Bird Partnern Stefan Münch (Corporate/M&A) und Dr. René Voigtländer (Öffentliches Wirtschaftsrecht) sowie dem Associate Wolfgang Patzelt (Öffentliches Wirtschaftsrecht), alle München, beraten.

CMS Hasche Sigle berät Ludwig Beck bei Übernahmeangebot

Der Unternehmer Hans Rudolf Wöhrle hat mit seiner INTRO-Verwaltungs GmbH das Aktienpaket der ATON GmbH (rund 25,3%) an der Kaufhausgruppe Ludwig Beck AG übernommen und so die INTRO-Beteiligung an Ludwig Beck auf 40,2% erhöht. INTRO wird damit zum größten Einzelaktionär des Münchner Traditionsunternehmens und hat am 19. Mai 2009 ein Pflichtübernahmeangebot abgegeben.

Ein Team von CMS Hasche Sigle unter Federführung von Dr. Eva Annett Grigoleit berät Ludwig Beck bei dieser Transaktion.

Beraterteam CMS Hasche Sigle: Dr. Eva Annett Grigoleit, Gesellschaftsrecht (Federführung), Dr. Karsten Heider, Gesellschaftsrecht (Aktienrecht), Dr. Markus Hirte, Gesellschaftsrecht (Aktienrecht).

CMS unterstützt Elior-Gruppe bei Übernahme von Tank-&-Rast-Objekten

Die französische Elior-Gruppe übernimmt als Pächter 17 Raststätten an sieben Bundesautobahnen vom Unternehmen Tank & Rast. Elior, Europas drittgrößtes Unternehmen der Pachtgastronomie, tritt damit ab Juli dieses Jahres erstmals in den deutschen Markt ein. Die unterzeichneten Verträge umfassen außer der traditionellen Autobahngastronomie auch Fast-Food-Outlets (beispielsweise Burger King, Lavazza) und Hotels so-



Unerkanntes Risiko beim Cashpooling

Ausufernde Anfechtbarkeit zurückgezahlter oder besicherter absteigender Darlehen

Cashpoolsysteme erfreuen sich in Konzernstrukturen großer Beliebtheit. Dabei wird – in der Regel jeweils am Tagesende – der auf den Bankkonten der am Cashpool teilnehmenden Gesellschaften befindliche Saldo an die cashpoolführende Muttergesellschaft ausgekehrt („aufsteigendes“ Darlehen). Gesellschaften, die am Tagesende einen negativen Saldo aufweisen, erhalten dagegen Geld aus dem Cashpool („absteigendes“ Darlehen). Seit dem Inkrafttreten des MoMiG am 01.11.2008 ist das Cashpooling als Instrument der Liquiditätserhöhung in Konzernstrukturen auch in Deutschland (wieder) rechtlich zulässig. Laut BGH (Urteil vom 01.12.2008, Az. II ZR 102/07) gilt diese Novellierung auch rückwirkend für frühere Cashpools. Somit sind viele Probleme, die – nach der „November-Entscheidung“ des BGH (24.11.2003, BGHZ 157, 72) – bislang vor allem für aufsteigende Darlehen der Tochter- an die Muttergesellschaften diskutiert wurden, entfallen.

Bei der Fülle an aktuellen Publikationen zu Umfang und Grenzen der Zulässigkeit aufsteigender Darlehen in Cashpools ist allerdings der rechtliche Rahmen für die – in der Praxis mindestens ebenso wichtigen – absteigenden Darlehen der Mutter- an die Tochtergesellschaften völlig aus dem Blickfeld geraten. Dabei sind gerade Rückzahlungsverrechnungen auf „Downstream Loans“ durch die Novellierung weit größeren Risiken ausgesetzt!

Neue Anfechtungsregeln

Ursache dafür sind die neuen insolvenzrechtlichen Anfechtungsregeln für Gesell-



Cashpool der besonderen Art: Fontana di Trevi in Rom.

schafterdarlehen (§ 135 Abs. 1 InsO). Rein juristisch betrachtet, stellt sich das Problem wie folgt dar: Die im Rahmen des Cashpoolings erfolgenden Aufrechnungen ab- und aufsteigender Darlehen richten sich in ihrer Wirksamkeit nach den insolvenzrechtlichen Aufrechnungsregeln (§§ 94 ff. InsO). Aufrechnungen, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt wurden, sind rückwirkend unwirksam. Der Insolvenzverwalter kann in diesem Fall anfechten und die Auszahlung der zu Unrecht verrechneten Zahlung verlangen.

Ob eine Cashpoolverrechnung anfechtbar ist, richtet sich für Gesellschafterdarlehen nach § 135 InsO. Nach alter Rechtslage waren nur eigenkapitalersetzende Darlehen eines Gesellschafters anfechtbar. Eine insolvenzrechtliche Verstrickung des Darlehensrückzahlungsanspruchs konnte durch rechtzeitige Kündigung verhindert werden.

Diese Möglichkeit ist nun entfallen. Durch die Neufassung des § 135 InsO sind sämtliche Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen anfechtbar, ohne dass es ein-

geschränkt auf einen eigenkapitalersetzenden Charakter ankommt.

Der neue § 135 I InsO ermöglicht dem Insolvenzverwalter folglich eine rückwirkende Anfechtung aller – innerhalb eines Jahres vor dem Insolvenzantrag der Tochtergesellschaft erfolgten – Darlehensrückzahlungen; für Besicherungen eines Darlehens erstreckt sich der Anfechtungszeitraum sogar auf die letzten zehn Jahre. Die praktischen Auswirkungen dieser Neuregelung auf das Cashpooling können im „Worst Case“ dazu führen, dass jede – innerhalb des der Insolvenz vorangehenden Jahres erfolgte – Verrechnung im Cashpool, durch die gleichzeitig ein Darlehen der Muttergesellschaft zurückgeführt wurde, anfechtbar ist. Angesichts der bei Cashpools üblicherweise täglichen Verrechnungen kann dies – aufaddiert für den Zeitraum eines Jahres – zu erheblichen Summen führen.

Das Risiko des Cashpoolings liegt daher zukünftig weniger bei den aufsteigenden Darlehen der Tochtergesellschaften als vielmehr bei Rückzahlungen und Verrechnungen auf absteigende Darlehen. In einer Vielzahl der aktuell praktizierten Cashpoolingmodelle kann dieses Problem im Falle der „überraschenden“ Insolvenz einer Untergesellschaft unmittelbar zu einer Anschlussinsolvenz der Muttergesellschaft führen. Ausgenommen von diesem Haftungsrisiko sind lediglich die unter das Kleinbeteiligtenprivileg oder unter das Sanierungsprivileg fallenden Darlehen.

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Dealspiegel

wie das Management von Tankstellen und Shops. Sie sind Teil einer größeren Transaktion, bei der Tank & Rast zahlreiche Raststätten von AXXE (Metro) übernimmt und anschließend verpachtet, hiervon geht das zweitgrößte Portfolio an Elior.

CMS Hasche Sigle hat Elior mit einem Team unter der Federführung von Dr. Gerd Leutner, Partner und Koordinator des French-Desk von CMS Hasche Sigle, bei der Vertragsverhandlung umfassend beraten und begleitet rechtlich die Vorbereitung der sukzessiven Übernahme der Autobahnraststätten.

Die 17 übernommenen Raststätten repräsentieren einen Jahresumsatz von rund 40 Millionen Euro. Elior hält Bewirtungskonzessionen, beispielsweise für Autobahnraststätten und Gastronomiebetriebe an Flughäfen. Der Elior-Konzern betreibt 14.000 Restaurants mit einem Jahresumsatz von 3,5 Milliarden Euro in 14 Ländern und beschäftigt mehr als 67.500 Mitarbeiter.

Beteiligte Berater von CMS Hasche Sigle waren: Dr. Gerd Leutner, Gesellschaftsrecht/Transaktionen – Federführung; Dr. Tobias Teicke, Gesellschaftsrecht; Dr. Robert Budde, Dr. Hans-Clemens Köhne, beide Vertriebs- und Franchiserecht; Dr. Matthias Kuss, Dr. Jakob Steiff, beide Öffentliches Recht; Jesko Nobiling, Steuerrecht; Dr. Nicolai Ritter, gewerbliches Mietrecht; Dr. Thomas Barthel, Arbeitsrecht. (tw)

Amazon-Tochter Audible Inc. übernimmt Audible GmbH – Lovells berät Verkäufer

Der auf Hörbuchdownloads spezialisierte Anbieter wurde 2004 als Joint Venture von Audible Inc. Holtzbrinck Ventures, der Verlagsgruppe Random House (Bertelsmann) sowie der Verlagsgruppe Lübbe gegründet. Das Unternehmen mit Sitz in Berlin soll auch weiterhin als eigenständige Firma agieren. Gleiches gilt für die Website audible.de,



↳ Fortsetzung

Wille des Gesetzgebers?

Die Auswirkungen der Gesetzesnovellierung auf die absteigenden Darlehen im Cashpooling wurden im Gesetzgebungsverfahren weder angemessen diskutiert noch in sonstiger Weise berücksichtigt. Der Gesetzgeber wollte zwar das Cashpooling stärken und „... es den Gesellschaften erleichtern, mit ihren Gesellschaftern – vor allem auch im Konzern – alltägliche und wirtschaftlich sinnvolle Leistungsbeziehungen zu unterhalten und abzuwickeln. Diese muss das Gesetz reibungslos ermöglichen.“ Auch ist Cashpooling laut Gesetzesbegründung ein „ökonomisch sinnvolles“ Instrument. Diese klare Intention des Gesetzgebers, ein konzerninternes Cashpooling im deutschen Rechtsraum zu ermöglichen, wird aber ihres Sinnes beraubt, wenn die Änderung der insolvenzrechtlichen Anfechtungsregeln sie nun quasi „durch die Hintertür“ wieder aushebelt. Dies liefe vor allem der angestrebten Verbesserung und Erhöhung der Attraktivität der deutschen GmbH bei internationalen Neugründungen oder Umwandlungen zuwider. Es ist allerdings mehr als unwahrscheinlich, dass Gerichte hier – im Hinblick auf den mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers – contra legem entscheiden werden.

Lösungsansätze und Rechtssicherheit?

Übertragbare Parallelen lassen sich aus der BGH-Rechtsprechung zur Anfechtung von Kontokorrentverrechnungen ziehen. Auch bei der Anfechtung von Kontokorrentverrechnungen wurde diskutiert, ob jede Einzelverrechnung vom Insolvenzverwalter aufaddiert und die Summe angefochten werden kann oder ob er auf den innerhalb der Anfechtungsfrist höchsten Saldo „be-

schränkt“ ist. Der BGH nimmt Letzteres an, was wirtschaftlich betrachtet zunächst auch vernünftig ist.

Bislang vollkommen unklar ist die Anwendbarkeit des sogenannten Bargeschäftsprivilegs (§ 142 InsO) auf § 135 I InsO: Geschäfte, die durch eine unmittelbar gleichwertige Gegenleistung erlangt werden, sind nicht anfechtbar, solange keine vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung vorliegt. Zur Minimierung des Anfechtungsrisikos für Rückzahlungen oder Sicherheiten auf absteigende Darlehen in Cashpoolkonstellationen könnte das Bargeschäftsprivileg

„Absteigende Darlehen sind nicht im Blickfeld.“

einen Ausweg aus dem bestehenden Anfechtungsproblem bieten. Für Kontokorrente ist die Anwendbarkeit des Bargeschäftsprivilegs anerkannt; konsequent müsste dies auch für Cashpoolverrechnungen gelten.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung der Anfechtungsrisiken ist der Übergang zum virtuellen Pooling. Vorsicht ist demgegenüber bei gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen oder bei der Veräußerung kritischer Forderungen an Dritte geboten. Beides führt nicht zu einer Abwälzung des Risikos. Auch die Verlegung des Cashpools ins Ausland bietet keinen Schutz vor den anfechtungsrechtlichen Folgen. Dies wäre nur dann sinnvoll, wenn die beteiligten Tochtergesellschaften nicht in den Anwendungs-

bereich des deutschen Insolvenzrechts fielen.

Unumgänglich wird für Cashmanagementsysteme in Konzernen die Stärkung und Ausweitung der Informations- und Kontrollsysteme. Dadurch lassen sich sowohl die Anfechtungsrisiken als auch die Haftung der Verwaltungsorgane senken.

Fazit: Der Gesetzgeber ist gefordert

Bis zu einer klärenden BGH-Entscheidung bleiben Cashpoolsysteme weiterhin rechtlich unsicher. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Unsicherheit durch einen klärenden Zusatz in § 135 InsO zu beseitigen. Ohne eine solche Klärung bleibt nur die genaue Beobachtung der am Cashpool beteiligten Unternehmen. ←



Rechtsanwalt
Reinhard Willemsen,
Luther Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH, München

reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com



Rechtsanwältin
Dr. Janine Rechel,
Luther Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH, München

janine.rechel@luther-lawfirm.com

↳ Dealspiegel

die in Deutschland mit mehr als 500.000 Kunden sowie über 30.000 Titeln in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache rund 80% Marktanteil hält.

Nach der Übernahme von Audible, Inc. durch Amazon.com Inc. im vergangenen Jahr galt die vollständige Übernahme der deutschen Tochtergesellschaft schon länger als wahrscheinlich. Audible.com baut durch die vollständige Übernahme des deutschen Joint Ventures sein Angebot weltweit aus. Das Volumen der Transaktion wurde nicht bekanntgegeben. Die Transaktion wurde im Mai 2009 nach erteilter Freigabe der deutschen und österreichischen Kartellbehörden vollzogen.

Berater Holtzbrinck Ventures GmbH:

Lovells LLP: Dr. Volker Geyrhalter (Corporate, München – Federführung), Stephan Geibel (Steuerrecht, München), Dr. Nikolas Zirngibl (Corporate, München).

RP Richter & Partner berät Gebrüder Strüngmann beim Erwerb der EUFETS AG

RP Richter & Partner hat die BioNTech AG beim Erwerb sämtlicher Aktien der EUFETS AG, einer Tochtergesellschaft der Fresenius Biotech GmbH, beraten. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Das Closing der Transaktion fand Ende Mai 2009 statt.

Die EUFETS AG ist Spezialist bei der Entwicklung und Herstellung von Zell- und Gentherapien und besitzt umfangreiches Know-how für die Produktion von blutbildenden Stammzellen, retroviralen Vektoren sowie genetisch modifizierten Zellen und Zelllinien. Das Unternehmen ist seit 1999 als GMP-Labor und seit 2003 auch als GLP-Labor zertifiziert.

Die BioNTech AG ist eine Ausgründung der Universität Mainz und wird unter anderem durch



Plan B, aber nicht zweite Wahl

Insolvenz als Mittel der Sanierung im Einzelhandel

Die deutsche Wirtschaft ist mittlerweile in nicht unerheblichem Maße von der Finanzkrise betroffen. Es bahnt sich ein Szenario an, welches die Krise anlässlich des Zusammenbruchs der New Economy 2001/2002 weit in den Schatten stellen dürfte. Häufig versuchen nicht nur Einzelhandelsunternehmen mit allen Mitteln, die Insolvenz abzuwenden, sei es aus Unkenntnis über die Möglichkeiten der Sanierung im Rahmen der Insolvenz, sei es aus Gründen eines falsch verstandenen Prestigedenkens. Die Verfasser machen oft die Erfahrung, dass die Geschäftsführung mit den Gläubigern über eine außergerichtliche Lösung verhandelt, aber die Vorbereitung eines „Plans B“, also die Insolvenzvorbereitung mit Insolvenzplan und möglicherweise in Eigenverwaltung, auch vernachlässigt. Der nachfolgende Artikel veranschaulicht die Schritte zur Vorbereitung eines „Plans B“ anhand des Beispiels SinnLeffers.

Insolvenzplan und Eigenverwaltung

Ein von Unternehmern nicht gerne in Anspruch genommenes Sanierungsinstrument ist das Insolvenzverfahren. Nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist der in der Insolvenzordnung als Sanierungsinstrument vorgesehene Insolvenzplan als ein spezifisch insolvenzrechtliches Instrument zu charakterisieren. Daneben gibt es das Instrument der Eigenverwaltung, also die Verwaltung durch den Schuldner unter der Aufsicht eines Sachwalters. Der Schuldner behält die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Wie der Insolvenzverwalter im allge-

meinen Verfahren handelt der Schuldner im Eigenverwaltungsverfahren dann als Amtswalter mit gesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten.

Im Detail: SinnLeffers

Auch der Einzelhandelsfilialist SinnLeffers mit einem Umsatz von mehreren Hundert Millionen Euro, mehreren Tausend Mitarbeitern und Filialen im ganzen Bundesgebiet war von der Krise im Einzelhandel betroffen. Den Gesellschaftern und der Geschäftsführung war aufgrund der saisonalen Liquiditätsentwicklung bewusst, dass im Laufe des Jahres bei unbeeinflusstem Ablauf bis spätestens Ende des Jahres ernsthafte Liquiditätsprobleme auftreten würden. Es schien Anfang des Jahres 2008 auch nicht gesichert, dass die bereits eingeleiteten leistungswirtschaftlichen Maßnahmen sowie die eingeleiteten Verhandlungen mit verschiedenen Vermietern zur Reduzierung der Mieten zu einer Abwendung der Probleme führen würden. In dieser Situation – also sehr frühzeitig – begannen Gesellschafter und Geschäftsführung zunächst zu eruiieren, was im Falle eines Liquiditätssengpasses aus rechtlicher Sicht zu beachten sei.

„Steuerung“ der Insolvenz

Aus dieser Ersteinschätzung ergaben sich relativ schnell die Folgefragen, inwieweit eine Insolvenz, wenn sie denn nicht zu verhindern wäre, zu „steuern“ sei und ob hierdurch vielleicht auch die Sanierung des Unternehmens erreicht werden könnte. Gedanken, eine Sanierung im Rahmen eines englischen Insolvenzverfahrens durchzu-

führen, also eine sogenannte „Migration“ der deutschen Gesellschaft durchzuführen, blieben dabei schon im Ansatz stecken. Zwar waren derartige Sanierungen in Fällen wie etwa Schefenacker oder Deutsche Nickel erfolgreich durchgeführt worden, aber die Kosten waren immens und der Zeitraum viel länger als die noch zur Verfügung stehenden acht bis neun Monate. Somit rückte ins Blickfeld das Insolvenzplanverfahren, möglicherweise kombiniert mit Eigenverwaltung. Ziel war es, bis zu einer möglichen Insolvenzantragstellung einen Insolvenzplan zumindest in einem groben Entwurf zu erstellen, um den Beteiligten die Ernsthaftigkeit der Sanierungsbemühungen zu signalisieren.

Geheimhaltung vs. Haftungsprävention

So ist es natürlich einerseits zwingend erforderlich, die in Richtung Insolvenz gehenden Planungen und Betrachtungen absolut geheim zu halten, weil bei Bekanntwerden auch nur der Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens bereits derartige Verschlechterungen in den Beziehungen zu Vertragspartnern eintreten könnten, dass der Zusammenbruch des Unternehmens unvermeidbar gewesen wäre. Des Weiteren würden möglicherweise Kreditversicherer unverzüglich den Versicherungsschutz aufheben. Andererseits mussten aber für die Vorbereitung des Insolvenzplans auch Unternehmensinformationen eingeholt und ausgewertet werden. Ferner waren die eingesetzten Insolvenzspezialisten für das sogenann-

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Dealspiegel

die Gebrüder Strümgmann finanziert. Das biopharmazeutische Unternehmen setzt neue Technologien zur Entwicklung von gut verträglichen Krebsimmuntherapien und Krebsdiagnostika ein. Zielsetzung ist die Schaffung neuer sowie die Erweiterung existierender Märkte durch Entwicklung und Vermarktung neuer Arzneimittelklassen für bisher nicht behandelbare Krebserkrankungen. Das Unternehmen verfügt über eine Vielzahl krebspezifischer Zielstrukturen und nutzt eigene, proprietäre Technologieplattformen zur Entwicklung von spezifisch gegen diese Zielstrukturen gerichteten Arzneimitteln.

Das Team von RP Richter & Partner bestand aus: Knuth Blumenstiel (Partner, Corporate/M&A), Astrid Wellhöner (Partner, Arbeitsrecht), Dr. Roland Klaes (Counsel, Corporate/M&A), Philipp Günther (Associate, Corporate/M&A), alle München.

Lovells berät P21 GmbH beim Einstieg von Yellow&Blue

Lovells hat die P21 GmbH beim Einstieg des Investors Yellow&Blue Investment Management beraten. Das Signing der Transaktion erfolgte am 7. Mai 2009.

Yellow&Blue Investment Management führt eine Finanzierungsrunde von 10 Millionen Euro bei der P21 GmbH an. Mit diesem Kapitalzufluss wird P21 die Markteinführung von Energielösungen vorantreiben, die Mobilfunkbetreibern bedeutende Kraftstoffkosteneinsparungen und die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen.

Die Venture-Capital-Gesellschaft Yellow&Blue, die sich auf Investitionen im „Clean Energy“-Bereich spezialisiert hat, führte die Finanzierungsrunde an, zusammen mit der Unternehmensleitung



↳ Fortsetzung

te „Insolvenzcontrolling“ zuständig, um eine Haftung der Beteiligten wegen verspäteter Insolvenzantragstellung zu verhindern. Gleichzeitig musste vermieden werden, dass während der Planungsphase für die Geschäftsführung im Tagesgeschäft oder beim Abschluss von Verträgen Haftungsgefahren erwachsen.

Immer an die Spielregeln denken

Die in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchgeführten Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung haben aber auch zur Etablierung bestimmter Spielregeln geführt, deren Einhaltung wichtig ist, um die Insolvenz letztlich so weit wie möglich „steuern“ zu können. Hierzu gehört neben der Vorlage zumindest eines Entwurfs des Insolvenzplans bei Antragstellung, dass in Vorbereitung der Insolvenzantragstellung ein Insolvenzfachmann (normalerweise ein Insolvenzverwalter) in die Geschäftsführung der Gesellschaft berufen wird, um so gegenüber dem Gericht und den Gläubigern zu signalisieren, dass die Geschäftsführung auch die Besonderheiten des Insolvenzverfahrens eigenständig betreuen kann. Entsprechend hat SinnLeffers Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter Detlef Specovius kurz vor Antragstellung in die Geschäftsführung aufgenommen.

Ferner ist eine Abstimmung mit den großen Gläubigergruppen wie etwa dem Pensionssicherungsverein (PSV), den Kreditversicherern oder der Bundesagentur für Arbeit für den Erfolg eines Insolvenzplans zwingend erforderlich. Da gerade bei größeren Insolvenzen in den ersten Tagen sehr viele Prozesse fast zeitgleich ablaufen müssen, um etwa die Vorfinanzierung des Insol-

venzgeldes abzusichern, müssen die zuständigen Stellen schon im Vorfeld zumindest partiell informiert werden. Diese Obligation zur Vorabinformation trifft noch deutlicher in Bezug auf das Insolvenzgericht zu. Auch dieses muss im Vorfeld innerhalb bestimmter Grenzen informiert werden, damit es am Tag der Antragstellung richtig reagieren und insbesondere den für das Verfahren passenden Verwalter bestellen kann.

Überholende Ereignisse

All diese Schritte konnten bei SinnLeffers auch deswegen von den hinzugezogenen Beratern relativ unbeeinträchtigt durchgeführt werden, weil sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführung die Planung unterstützten oder bewusst nutzten, um gegebenenfalls eine Insolvenz auch abwenden zu können. Allerdings erschwerte sich die ursprünglich angestrebte außergerichtliche Lösung immer mehr, nachdem die Krisen bei verschiedenen Einzelhändlern bekannt wurden. Vertragspartner wie auch Kreditversicherer begannen, die Liefer- und Zahlungsbedingungen für alle Unternehmen der Branche zu verschärfen, indem etwa Zahlungsziele zeitlich verkürzt oder die Bedingungen für einen Versicherungsschutz geändert wurden. Damit verschlechterte sich auch die Liquiditätssituation erheblich.

Die Planung musste entsprechend beschleunigt werden, und es wurde in der Folgezeit klar, dass eine außergerichtliche Lösung angesichts der sich rapide verschlechternden Rahmenbedingungen nicht mehr möglich sein würde. Es wurde immer deutlicher, dass „Plan B“ in die Tat umgesetzt werden musste, weil eine Insolvenz zumindest gegen Ende des Jahres unausweichlich

schien. Es fanden innerhalb nur eines Monats entsprechend der Planung die vorbereitenden Gespräche mit den großen Gläubigergruppen wie PSV oder Kreditversicherern und dem Insolvenzgericht statt. Das Insolvenzverfahren konnte dann trotz der negativen Entwicklungen in der gesamten Branche letztlich nahezu reibungslos eingeleitet werden.

Schulbeispiel für „Sanierungskultur“

Dieser Fall wird sich in die mittlerweile recht anschauliche Reihe von Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung einreihen und zum Wachsen des noch eher „zarten Pflänzchens“ Sanierungskultur in Deutschland beitragen – angesichts der immer stärker werdenden Auswirkungen der Finanzkrise ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis. ←



Rechtsanwalt
Dr. Volker Beissenhirtz,
LL.M. (London),
Schultze & Braun, Berlin

vbeissenhirtz@schubra.de



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht
Detlef Specovius,
Schultze & Braun, Achern

dspecovius@schubra.de

↳ Dealspiegel

von P21 und den bereits bestehenden Investoren Target Partners und Conduit Ventures.

Zu den übrigen Investoren der Gesellschaft zählen ELQ (Goldman Sachs), TechFund und National Technology Enterprise Company (NTEC).

P21 wurde 2001 aus einem Management-Buyout von Vodafone gegründet. Derzeit vertreibt das Unternehmen wasserstoffbetriebene PEM-Brennstoffzellensysteme für Mobilfunkanbieter und Ausrüster zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung für Sende- und Basisstationen (BTS). Vor kurzem hat P21 sein Produktportfolio zudem um Energiesparlösungen erweitert, die den Einsatz von Dieselgeneratoren, Brennstoffzellensystemen und erneuerbaren Energien wie Solar- und Windenergie optimieren. Das Unternehmen ist im Nahen Osten und in Afrika, Asien und Europa aktiv. Lovells LLP beriet die P21 GmbH bei der Transaktion.

Das Lovells Team bestand aus:

Partner: Dr. Volker Geyrhalter (Corporate, München – Federführung), Associates: Dr. Nikolas Zirngibl (Senior Associate, Corporate), Daniela Kleinheisterkamp (Associate, Corporate), Florian Bortfeldt (Associate, Corporate), alle München.

White & Case begleitet erfolgreich Squeeze-out bei DIBAG

White & Case LLP hat erfolgreich den Squeeze-out bei der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft (DIBAG) begleitet. Die DIBAG mit Sitz in München ist bundesweit im Immobiliensektor tätig und wies zuletzt eine Marktkapitalisierung von rund 540 Millionen Euro auf.

Die rechtliche Beratung umfasste das gesamte Squeeze-out-Verfahren einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung im Dezember 2008 sowie der



Insolvenz von Gewerbemieterern

Handlungsoptionen des Vermieters

In den Jahren 2003 bis 2007 war die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland erfreulicherweise rückläufig. Seit 2008 steigt sie bedauerlicherweise wieder deutlich an. Für Vermieter können Unternehmensinsolvenzen zu enormen Belastungen führen, wenn nicht sogar die eigene Existenz gefährden. Auch wenn Vermieter im Fall der Mieterinsolvenz nur selten ohne Ausfälle davonkommen, so können sie doch durch gezielte Maßnahmen vor und während des Insolvenzverfahrens Schäden begrenzen.

Mieter in finanzieller Schieflage

Wenn ein Vermieter von der finanziellen Schieflage seines Gewerbemieters Kenntnis erlangt (z.B. im Fall verspäteter Mietzahlungen), sollte er umgehend prüfen, ob ein Insolvenzantrag für den Mieter vorliegt oder ob noch Gestaltungsmöglichkeiten außerhalb einer Insolvenz bestehen.

Ist für einen Mieter die Insolvenz noch nicht beantragt, sollte der Vermieter in einem zweiten Schritt prüfen, ob er das Mietverhältnis kurzfristig kündigen kann und will. So hat der Vermieter neben etwaigen vertraglich vereinbarten Kündigungsrechten das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses, wenn sich der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug befindet (§ 543 BGB). Nach aktueller Rechtsprechung des BGH ist ein Verzug mit einem nicht unerheblichen Teil der Miete aus zwei aufeinanderfolgenden Zahlungszeiträumen bei verein-



Bis zur endgültigen Räumung gilt: Schäden begrenzen und kostenträchtige Fehler vermeiden.

barter monatlicher Mietzahlung bereits dann gegeben, wenn der Rückstand den Betrag von einer Monatsmiete übersteigt. Vorsicht ist jedoch geboten bei Mietverträgen, die Rechte zur fristlosen Kündigung im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters vorsehen. Ein solches Kündigungsrecht ist unwirksam und birgt bei Ausübung die Gefahr, dass der Mieter unter Umständen seinerseits wegen Vorenthaltung des Gebrauchs kündigen kann und Schadenersatz geltend macht.

Steht dem Vermieter ein Kündigungsrecht zu, wird er die Chancen auf Neuvermietung und die Gefahr weiterer Zahlungsausfälle gegeneinander abwägen müssen. Bei dieser Abwägung ist zu bedenken, dass nach Stellung des Insolvenzantrags über das Vermögen des Mieters die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung wegen eines

Mietzinsverzugs, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist, ausgeschlossen ist (sog. Kündigungssperre). Diese Mietrückstände würden dann als Insolvenzforderung lediglich nach Quote bedient. Allerdings kann der Vermieter wegen eines Zahlungsverzugs, der dann nach Stellung des Insolvenzantrags entsteht, wiederum unter den obengenannten Voraussetzungen kündigen. Im Rahmen dieser Abwägung wird der Vermieter auch prüfen müssen, welche Mietsicherheiten ihm zur Verfügung stehen (z.B. Kautionen, Mietbürgschaften, Vermieterpfandrecht) und diese den möglichen Ausfällen von Miete vor und während des Insolvenzverfahrens sowie sonstigen Ausfällen (z.B. Schönheitsreparaturen) gegenüberstellen.

Fortsetzung: nächste Seite

© Istock

↘ Dealspiegel

prozessualen Vertretung der DIBAG bei den gegen den Squeeze-out-Beschluss erhobenen Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklagen. Das Landgericht München I hat sowohl die Klagen rechtskräftig abgewiesen als auch dem von der DIBAG in einem Eilverfahren gestellten Freigabeantrag rechtskräftig stattgegeben. Der Squeeze-out konnte daher am 3. Juni 2009 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam werden. Die vom Hauptaktionär, der Doblinger Beteiligung GmbH, zu zahlende Barabfindung beläuft sich auf 28,04 Euro je Aktie.

Das Beratungsteam bestand aus den Frankfurter Partnern Dr. Lutz Krämer, Dr. Alexander Kiefner und Dr. Marcel Polte (alle Corporate). Unterstützt wurden sie von Associate Dr. Julia Kersjes (ebenefalls Corporate).

Freshfields berät E.ON bei Verkauf von Wasserkraftwerken

Freshfields Bruckhaus Deringer hat E.ON beim Verkauf von 13 Wasserkraftwerken am Inn in Bayern mit einer Gesamtleistung von rund 300 Megawatt an das österreichische Elektrizitätsunternehmen „Verbund“ beraten.

Neben einem Barausgleich erhält E.ON Strombezugsrechte über einen Zeitraum von 20 Jahren aus den österreichischen Speicherkraftwerken Zemm-Ziller.

Nunmehr müssen noch die E.ON Aufsichtsratsgremien und die Kartellbehörden zustimmen. (ff)

Freshfields berät SPD Medienholding: Erwerb des Druckhaus Bayreuth Verlags

Freshfields Bruckhaus Deringer hat die 100%ige Tochter der SPD Medienholding Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH (DDVG), die Bayreuth Druck + Medien GmbH & Co. KG, beim Er-



↳ Fortsetzung

Nach Stellung des Insolvenzantrags

Mit Stellung des Insolvenzantrags beginnt das sog. Eröffnungsverfahren, in dem geprüft wird, ob das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird. Bereits während des Eröffnungsverfahrens, das mitunter Wochen und Monate dauert, kann das Gericht dem vorläufigen Insolvenzverwalter Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Mieters zuweisen („starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter). Dies ist für jeden Vermieter von großer Bedeutung, denn in einem solchen Fall ist der Insolvenzverwalter und mitunter nicht mehr der Mieter Adressat von vermietenseitigen Erklärungen, wie z.B. von Kündigungen oder Räumungsbegehren.

In der Praxis empfiehlt es sich überdies, möglichst frühzeitig Kontakt zum vorläufigen Insolvenzverwalter aufzunehmen, denn der Vermieter sollte möglichst frühzeitig verhindern, dass sein Vermieterpfandrecht beeinträchtigt wird. Das Vermieterpfandrecht begründet im späteren Insolvenzverfahren das Recht auf eine abgesonderte Befriedigung aus dem Pfand. Dies gilt allerdings nur, soweit die mit dem Vermieterpfandrecht belasteten Sachen ohne Wissen oder gegen den Willen des Vermieters aus den Mieträumen entfernt wurden. Wichtig ist daher die unverzügliche Geltendmachung des Pfandrechts gegenüber dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter. Es bietet sich daher an, mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter gemeinsam eine Begehung der Mieträume durchzuführen und die vom Vermieterpfandrecht erfassten Gegenstände zu inventarisieren und ihrer Entfernung vorsorglich zu widersprechen.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Mietverhältnis wird ab Verfahrenseröffnung grundsätzlich unverändert fortgesetzt. Dem Insolvenzverwalter steht allerdings ein Sonderkündigungsrecht zu, wonach er berechtigt ist, das Mietverhältnis jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen, wenn nicht sogar eine kürzere Frist maßgeblich ist. Kündigt der Verwalter das Verhältnis unter Berufung auf das Sonderkündigungsrecht, kann der Vermieter zwar Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend machen. Diese Schadenersatzforderungen sind jedoch nur einfache Insolvenzforderungen und daher kaum etwas wert. Weiterhin besteht ein Sonderkündigungsrecht für beide Seiten, sofern der Mietgegenstand bei Insolvenzeröffnung noch nicht dem Mieter überlassen worden ist. Miete und Nebenkostenvorauszahlungen müssen für das nach Eröffnung fortlaufende Mietverhältnis grundsätzlich aus der Masse und vollständig durch den Insolvenzverwalter geleistet werden. Besonderheiten gelten selbstverständlich für den Fall, dass der Insolvenzverwalter eine Masseunzulänglichkeit anzeigt.

Und wann zieht er aus?

Wird das Mietverhältnis während des Insolvenzverfahrens wirksam gekündigt, bzw. war es bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam beendet, muss die Mietsache grundsätzlich herausgegeben werden.

Viele Vermieter haben allerdings die leidvolle Erfahrung gemacht, dass mit einer wirksamen Kündigung der Schrecken nicht zwangsläufig sein Ende gefunden hat. Zieht der Mieter trotz Kündigung nicht aus, ist

der Vermieter gezwungen, einen Gerichtsvollzieher mit der Räumung zu beauftragen. Schützenhilfe erhalten die Vermieter durch die jüngste Rechtsprechung des BGH, der nun erstmals entschieden hat, dass die Einstellung von Versorgungsleistungen nicht zwangsläufig eine verbotene Eigenmacht des Vermieters darstellt. Trotz dieser erfreulichen Entscheidung sollten Vermieter bei der Einstellung von Versorgungsleistungen umsichtig vorgehen, denn der BGH sieht weiterhin jeden Vermieter in nachvertraglichen Treuepflichten. Daher gilt bis zur endgültigen Räumung, dass ein Vermieter durch eine bedachte und gut beratene Vorgehensweise Schäden aufgrund der Mieterkrise begrenzen und kostenträchtige Fehler vermeiden kann. ←



Rechtsanwältin
Dr. Liane Muschter,
Ashurst LLP,
Frankfurt am Main

liane.muschter@ashurst.com



Rechtsanwalt
Marc Bohne,
Ashurst LLP,
Frankfurt am Main

marc.bohne@ashurst.com

↳ Dealspiegel

werb des Druckgeschäftsbereichs der Druckhaus Bayreuth Verlagsgesellschaft mbH beraten. Mit dem Erwerb sollen die bereits bestehenden Aktivitäten im Bereich Druckereien erweitert werden. (ff)

Cleary Gottlieb berät Banken bei Wandelanleihe der Klöckner & Co SE

Cleary Gottlieb beriet die Deutsche Bank AG und J.P. Morgan als Joint Lead Managers und Joint Bookrunners bei der Begebung einer Wandelanleihe durch die Klöckner & Co SE im Gesamtvolumen von 97,9 Millionen Euro. Die Wandelanleihe wurde durch die Klöckner & Co Financial Services S.A., eine 100%ige Tochtergesellschaft von Klöckner & Co SE, begeben und ausschließlich bei institutionellen Investoren außerhalb der USA platziert.

Die Federführung bei diesem Projekt hatten Partner Dr. Thomas Kopp und Counsel Manuel Metzner. Partner Dr. Daniel Weyde und Counsel Volker Junge berieten hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte der Transaktion. Cleary Gottlieb beriet das Bankenkonsortium bereits im Jahr 2007 bei der Begebung einer Wandelanleihe der Klöckner & Co SE.

AnwaltSpiegel international

CMS Hasche Sigle erweitert deutsch-spanisches Notariat

Die Sozietät CMS Hasche Sigle verfügt nunmehr über zwei spanischsprachige Notare. Neben Dr. Andreas Otto, Rechtsanwalt und Notar in Berlin und gleichzeitig Koordinator der deutsch-spanischen Gruppe des CMS-Verbundes, ist seit April auch Dr. Jochen Schlotter aus dem Frankfurter CMS-Büro zum Notar bestellt worden. Beide Notare beurkunden in deutscher, englischer und in spanischer Sprache; sie sind auch als Rechtsanwälte



Ausländische Investmentanteile und Steuerrecht

Die Neufassung des § 2 Abs. 9 Investmentgesetz

Der Gesetzgeber erwies sich in der Vergangenheit gelegentlich als wenig treffsicher, wenn es darum ging, die Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf das Steuerrecht mit all ihren Konsequenzen vorherzusehen. Trotz Übergangsregelungen musste die Finanzverwaltung in Gestalt des Bundesfinanzministeriums immer wieder auf den Plan treten, um die Übergangsbestimmungen unter meist nur geringem Applaus der „Steuerbürgerinnen“ und „Steuerbürger“ „geradezurückzuführen“.

Mit der Änderung des § 2 Abs. 9 Investmentgesetz (InvG) durch das Investmentänderungsgesetz vom 21.12.2007 ist der Gesetzgeber diesem Ruf erneut gerecht geworden. Die Änderung der Voraussetzungen, wann ein ausländischer Investmentanteil vorliegt, hat zur Folge, dass bestimmte ausländische Unternehmen aus dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG) herausfallen. Die möglichen (investment-)steuerrechtlichen Folgen dieser neuen Einordnung für Investoren wurden bislang wenig diskutiert, sind aber mitunter spannend und geben Anlass zu weiteren Überlegungen.

Investment – Steuer – Recht

Die investmentrechtliche Einordnung eines ausländischen Unternehmens als ausländisches Investmentvermögen (§ 2 Abs. 8 InvG) bzw. die Annahme eines ausländischen Investmentanteils (§ 2 Abs. 9 InvG) hat Konsequenzen für das Investmentrecht und das (Investment-)Steuerrecht. Ist etwa von einem ausländischen Investmentanteil auszugehen, wird das ausländische Unter-



Die Grenze zwischen In- und Ausland ist nicht überall so klar erkennbar.

nehmen hinsichtlich seiner Vertriebstätigkeit durch die Vorgaben des InvG (§§ 130 ff. InvG) beschränkt. In steuerlicher Hinsicht unterliegt es dann den Ermittlungs- und Publizitätspflichten des Investmentsteuerrechts mit dem Risiko der Strafbesteuerung (§§ 5, 6 InvStG). Unterfällt das ausländische Unternehmen nicht dem Begriff des ausländischen Investmentanteils bzw. des ausländischen Investmentvermögens, sind die allgemeinen Regeln des deutschen Steuerrechts für das ausländische Un-

ternehmen und dessen deutsche Investoren anwendbar.

Investmentanteil oder -vermögen

Wie definiert das InvG nun das Vorliegen eines ausländischen Investmentvermögens und eines ausländischen Investmentanteils? Bis zum Investmentänderungsgesetz wurden ausländische Investmentanteile definiert als Anteile an ausländischen Invest-

↘ AnwaltSpiegel international

umfassend im deutsch-spanischen Rechtsverkehr tätig. Damit verbessert CMS Hasche Sigle nochmals das auf spanischsprachige Mandanten zugeschnittene Serviceangebot der deutsch-spanischen Gruppe.

Der CMS-Verband ist in Spanien mit CMS Albiñana y Suárez de Lezo vertreten, mit umfassender Erfahrung in der Beratung deutschsprachiger Mandanten und mehreren deutschsprachigen Rechtsanwältinnen. Der dortige Koordinator der deutsch-spanischen CMS-Gruppe ist Luis Miguel de Díos. (tw)

Pinsent Masons und Salans gehen strategische Allianz ein

Die Kanzleien Pinsent Masons und Salans haben eine Vereinbarung zu einer strategischen Allianz getroffen. Ziel ist es, die internationale Präsenz und die Kapazitäten für die Beratung großer grenzüberschreitender Projekte in Europa, den Golfstaaten und dem Fernen Osten zu erweitern. Beide Kanzleien verfügen gemeinsam über mehr als 1.800 Anwälte in 18 Ländern.

Pinsent Masons ist eine Full-Service-Kanzlei mit weltweit rund 1.200 Anwälten. Über besondere Expertise verfügt die Kanzlei insbesondere in den Branchen Energie, Infrastruktur, Immobilien und Bau sowie Technologie. Die Kanzlei hat eine starke Präsenz in London und unterhält sechs weitere Büros in Großbritannien (Birmingham, Bristol, Edinburgh, Glasgow, Leeds und Manchester). International ist Pinsent Masons in Dubai, Peking, Schanghai, Hongkong und Singapur vertreten.

Fortsetzung: nächste Seite



↳ Fortsetzung

mentvermögen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ausgegeben werden. Im Kern wurde auf den Begriff des ausländischen Investmentvermögens abgestellt, ein ausländisches Investmentvermögen und damit ein ausländischer Investmentanteil lagen also vor bei jedem Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in bestimmten Vermögensgegenständen angelegt war und dem Recht eines anderen Staates unterstand (materieller Fondsbegriff).

Mit dem Investmentänderungsgesetz wurde zur Bestimmung des ausländischen Investmentanteils nunmehr auf formelle Kriterien abgestellt. Ein ausländischer Investmentanteil liegt danach vor, wenn der Anleger gegen Rückgabe die Auszahlung seines Anteils verlangen kann oder – wenn ein solches Rückgaberecht nicht besteht – wenn die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Investitionsaufsicht unterstellt ist (formeller Fondsbegriff). Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass das Investmentänderungsgesetz an der Definition des ausländischen Investmentvermögens in § 2 Abs. 8 InvG keine Änderung vorgenommen hat. Der materielle Fondsbegriff wirkt also weiterhin im Hintergrund.

Mit welchen steuerlichen Konsequenzen müssen nun Investoren rechnen, die ausländische Investmentanteile halten? Es sind grundsätzlich zwei Situationen zu unterscheiden: Entweder das ausländische Unternehmen war bislang im Anwendungsbereich des InvG/InvStG und fällt nun heraus, oder es war bislang nicht im Anwendungsbereich des InvG/InvStG und möchte ihn sich jetzt eröffnen.

Steuerliche Übergangsbestimmungen

Der Gesetzgeber hatte steuerliche Übergangsbestimmungen oder Anwendungsvorschriften lediglich in zeitlicher Hinsicht vorgesehen. Anteile an ausländischen Unternehmen, die schon im Anwendungsbereich des InvG/InvStG waren und mit Änderung des Begriffs des ausländischen Investmentanteils aus diesem herausfielen, galten grundsätzlich für steuerliche Zwecke bis zum Ende des Fondsgeschäftsjahres 2007/2008 weiterhin als ausländische Investmentanteile (§ 18 Abs. 11 InvStG).

„Investmentrecht und Investmentsteuerrecht: Investoren können Wechselwirkungen nutzen.“

Weitere steuerliche Übergangsbestimmungen wurden vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Anwendungsbereich des InvG/InvStG

In diesem Fall gelten, je nach Investor, wieder die allgemeinen Regeln des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Körperschaftsteuergesetzes. Handelt es sich bei dem ausländischen Unternehmen um eine Kapitalgesellschaft, hätte etwa eine Einzelperson als Investor die Dividendeneinnahmen dann grundsätzlich nach den Regeln der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) zu versteuern. Insoweit würde sich gegenüber der Besteuerung nach InvStG noch kein Unterschied ergeben.

War das ausländische Unternehmen bislang ein „schwarzer Fonds“ und die Strafbesteuerung des § 6 InvStG anwendbar, ist das „Herausfallen“ vorteilhaft, da die Strafbesteuerung nunmehr wegfällt. Hat das ausländische Unternehmen noch als ausländisches Investmentvermögen im Anwendungsbereich des InvG/InvStG Wertpapierveräußerungsgewinne erzielt und thesauriert, hatten die Investoren diese mangels Steuerbarkeit (§ 1 Abs. 3 InvStG) nicht zu versteuern. Je nach Gesellschaftsform des ausländischen Unternehmens deutet einiges darauf hin, dass diese Veräußerungsgewinne für die Investoren – nach dem „Herausfallen“ des ausländischen Unternehmens aus dem Anwendungsbereich des InvG/InvStG – dauerhaft steuerfrei bleiben können.

Von Nachteil kann aber insbesondere sein, dass nach dem „Herausfallen“ aus dem Anwendungsbereich des InvG/InvStG die Hinzurechnungsbesteuerung nach Außensteuergesetz (AStG) nicht mehr vom InvStG verdrängt werden kann. Bei ausländischen Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ist nach dem „Herausfallen“ zu beachten, dass bei Veräußerung der Anteile durch den Investor gegebenenfalls gewerbliche Einkünfte gemäß § 17 EStG entstehen können.

Anwendbarkeit des InvG/InvStG

Die Fälle, in denen eine Anwendbarkeit des InvG/InvStG – und damit eine Besteuerung der Investoren nach dem InvStG – entsteht, dürften in der Praxis eher selten auftreten, da insbesondere durch Einführung einer

Fortsetzung: nächste Seite



Rechtsprechungsspiegel

BFH: Steuerentstehung bei Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede

Will jemand seinem Schuldner, der aus wirtschaftlichen Gründen gegenwärtig eine bestimmte Forderung nicht erfüllen kann, Luft verschaffen, wird in der Praxis vielfach von der Möglichkeit einer Besserungsabrede Gebrauch gemacht. Nach einer solchen Abrede braucht der Schuldner die Forderung nur und gegebenenfalls erst dann zu erfüllen, wenn er dazu wieder in der Lage ist (BFH, Urteil vom 21.04.09, Az. II R 57/07).

Tritt die Besserung ein und hat der Gläubiger in der Zwischenzeit die Forderung freigebig einem Dritten zugewendet, stellt sich schenkungsteuerrechtlich die Frage, wann die Schenkung ausgeführt ist. Dazu entschied der BFH nun, dass dies erst mit Eintritt der Besserung der Fall ist. Zu dem Ergebnis gelangte er unabhängig davon, wie die Besserungsabreden zivilrechtlich zu beurteilen sind, indem er die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auch bei Schenkungen für anwendbar hielt.

Hinweis der Redaktion: Mitteilung des BFH vom 10.06.2009. (tw)

BFH: Grundstücksvermietung an Filialbetrieb gewerbsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19.03.2009, Az. IV R 78/06, entschieden, dass Eheleute, die Anteile an einer GmbH halten und an diese ein einzelnes Grundstück (Geschäftslokal) vermieten, auch dann gewerbliche Einkünfte erzielen, wenn der Filialbetrieb der GmbH (Einzelhandelsunternehmen) im Übrigen auf neun Fremdgrundstücken ausgeübt wird. Die Eheleute hatten hiergegen geltend gemacht, dass auf die von ihnen



↳ Fortsetzung

Rückgabemöglichkeit der Anteilsscheine „gesteuert“ werden kann, wann in Zukunft ein ausländischer Investmentanteil vorliegt. Die ausländischen Unternehmen sind allerdings gehalten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Falls nicht, droht den Investoren vor allem die Strafbesteuerung nach § 6 InvStG.

Eine bewusste Steuerung des „Herausfallens“ oder der Anwendbarkeit des InvG/InvStG erscheint durchaus möglich und geboten. Weiter oben wurde aufgezeigt, dass das Investmentänderungsgesetz den Begriff des ausländischen Investmentvermögens nicht geändert hat. Die Herbeiführung einer Risikomischung der Anlagegegenstände des ausländischen Unternehmens kann also jenseits der formellen Kriterien „Rückgabemöglichkeit“ und „Unterstehen einer Investimentaufsicht“ auch als Steuerungsinstrument verwendet werden, etwa im Hinblick auf das AStG oder mit Blick auf den Erhalt von Quellensteuererstattungsansprüchen gegenüber der deutschen Finanzverwaltung (§ 50d Abs. 3 Satz 4 EStG – in Fällen des sogenannten Treaty and Directive Shoppings).

Fazit

Das Verhältnis von Investmentrecht und (Investment-)Steuerrecht ist vielschichtig. Es ist sichtbar geworden, dass diese Bereiche wechselseitige Einflüsse aufeinander haben. Diese Einflüsse folgen keiner Naturgesetzmäßigkeit, sondern lassen sich größtenteils beeinflussen, ja sogar gezielt steuern. Genau hier liegt die Chance für Investoren und ausländische Unternehmen, die Wechselwirkungen vor allem in steuerlicher Hinsicht nutzbar zu machen. Das Bundesfi-

nanzministerium arbeitet dem Vernehmen nach gegenwärtig an einer Neufassung seiner Auslegungsgrundsätze zum InvStG – einige der Wechselwirkungen mögen darin, weil ungewollt, beseitigt werden. Gleichwohl spricht nichts dagegen, die steuerlichen Chancen in dieser Übergangsphase zu nutzen. ←



Rechtsanwalt
Mario Leißner,
King & Spalding LLP,
Frankfurt am Main

mleissner@kslaw.com



Rechtsanwalt
Markus Krismanek, LL.M.
(International Tax),
King & Spalding LLP,
Frankfurt am Main

mkrismanek@kslaw.com

ANZEIGE

JONAS

Einzigkeit verdient besonderen Schutz.



Absatzorientierte Lösungen im Gewerblichen Rechtsschutz.

Unsere Tätigkeitsbereiche:

- Kennzeichenrecht (Marken, Namen und Geschäftsbezeichnungen, Titel, Domain-Namen)
- Wettbewerbsrecht
- Lebensmittelrecht
- Pharma- und Heilmittelwerberecht
- Designrecht
- Urheberrecht
- Prozessführung und Schiedsgerichtsverfahren
- Sponsoring und Sportrecht
- Medien- und Entertainmentrecht
- Persönlichkeits- und Datenschutzrecht
- Vertriebsrecht
- Handels- und Wirtschaftsrecht
- Vertragsrecht

JONAS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH
JONAS VIEFHUES HAMACHER WEBER
Hohenstaufenring 62 · 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 · Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com · www.jonas-lawyers.com



KANZLEI DES JAHRES IM „MARKEN- UND WETTBEWERBSRECHT“

Das Risikobegrenzungsgesetz

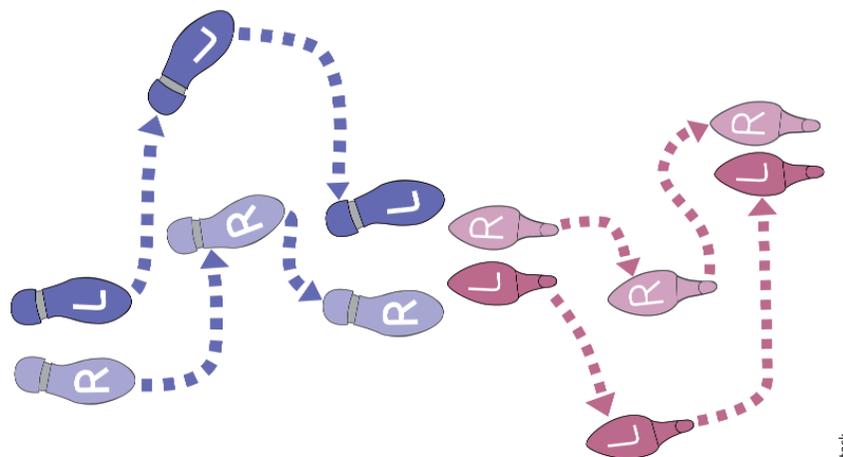
Verschärfung der Meldepflichten und neue Investorenerklärung

Durch das Risikobegrenzungsgesetz werden die Mitteilungspflichten für Investoren erweitert und verschärft. Insbesondere muss seit dem 31.05.2009 derjenige, der die Schwelle von 10% der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, der börsennotierten Gesellschaft die damit verfolgten Ziele und die Herkunft der verwendeten Mittel mitteilen (sogenannte „Investorenerklärung“).

Anlass für das Gesetz waren verschiedene als unerwünscht angesehene Aktivitäten von Finanzinvestoren, etwa, dass der Hedgefonds TCI die Übernahme der Londoner Börse durch die Deutsche Börse verhinderte und dass sich Permira und Goldman Sachs nach der Übernahme von Cognis nahezu das Doppelte des für die Übernahme eingesetzten Eigenkapitals innerhalb kurzer Zeit ausschütten ließen. Der Gesetzgeber möchte solche Aktivitäten in Zukunft erschweren, indem die Investoren ihre Ziele offenlegen müssen.

Veränderung von Stimmrechtsanteilen

Das Wertpapierhandelsgesetz regelt, in welchen Fällen Aktionäre die Veränderung ihrer Stimmrechtsanteile mitteilen müssen. Ein Aktionär, der Anteile an einer börsennotierten AG kauft oder verkauft, muss dies der AG melden, wenn folgende Schwellenwerte erreicht, über- oder unterschritten werden: 3%, 5%, 15%, 20%, 25%, 50%, 75% der Stimmrechte (§ 21 WpHG). Erwirbt der Aktionär 30% der Anteile, muss dies offengelegt und ein Pflichtangebot abgegeben werden (§ 35 WpÜG). Meldepflichtig ist auch das Halten von Finanzinstrumenten, die ihrem Inhaber das Recht auf Erwerb von



Vorhersehbare Abläufe: Auch Investoren sollen künftig frühzeitig offenlegen, welchen Schritt sie als Nächstes planen.

Aktien verleihen, sofern damit mindestens 5% der Stimmrechte (oder ein anderer der obengenannten höheren Schwellenwerte) erreicht werden. Wird der AG vom Aktionär eine solche Veränderung mitgeteilt, muss die AG die Information veröffentlichen und der BaFin mitteilen. Nach bislang geltendem Recht konnte der Aktionär insbesondere das ihm zustehende Stimmrecht für den Zeitraum nicht ausüben, in dem er die Mitteilungspflicht nicht oder nur unzutreffend erfüllt.

Verschärfung der Meldepflichten

Zwei Änderungen des Risikobegrenzungsgesetzes sind für die Praxis besonders relevant:

Zum einen will der Gesetzgeber ein „unbemerkttes Anschleichen“ effektiver verhindern. Während bislang der Erwerb von

2,99% Aktien und 4,99% Finanzinstrumenten (insgesamt also von bis zu 7,99% Stimmrechten) „meldefrei“ war, sind in Zukunft die sich aus Aktien und Finanzinstrumenten ergebenden Stimmrechte zusammenzurechnen. Deshalb sinkt die Eingangsmeldeschwelle für Stimmrechte aus zusammen gehaltenen Aktien und Finanzinstrumenten auf 5%. Außerdem verschärft der Gesetzgeber die Sanktion: Unterbleibt die Mitteilung des Stimmrechtsanteils vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Aktionär die Mitgliedschaftsrechte nicht – wie bisher – wieder ausüben, wenn er die Mitteilung nachholt, sondern verliert seine Rechte für weitere sechs Monate.

Außerdem muss (siehe oben) seit dem 31.05.2009 derjenige, der die Schwelle von

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Rechtsprechungsspiegel

vermieteten Filialräume weniger als 10% der gesamten Nutzfläche der GmbH entfielen und ein solcher geringer Flächenanteil nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH nicht dazu führen könne, die grundsätzlich privaten Vermietungseinkünfte in gewerbesteuerpflichtige Erträge umzuqualifizieren.

Dem konnte sich der BFH nicht anschließen. Nach den Grundsätzen der sogenannten Betriebsaufspaltung wird ein gewerbliches Vermietungsunternehmen (sogenanntes Besitzunternehmen) begründet, wenn der Vermieter die das Grundstück nutzende GmbH (sogenannte Betriebsgesellschaft) beherrscht und der überlassene Grundbesitz für den Betrieb der GmbH von wesentlicher Bedeutung ist. Letzteres Merkmal sei zwar – so der BFH – in der Vergangenheit einer strengeren Prüfung unterzogen worden. Nach inzwischen ständiger Rechtsprechung reiche es jedoch aus, dass das Gesellschaftergrundstück für den Betrieb der GmbH nicht nur von untergeordneter Bedeutung sei. Hiernach könne – abweichend von der früheren Sicht des BFH – auch im Streitfall nicht auf die bloßen Nutzflächenverhältnisse der Filialen abgestellt werden. Vielmehr spreche für die Wesentlichkeit des Gesellschaftergrundstücks, dass es funktional in das unternehmerische Konzept der GmbH (Filialunternehmen) eingebunden und auch die hierauf betriebene Filiale – gleich den anderen Standorten – mit der Erwartung verbunden gewesen sei, einen möglichst großen Kundenkreis zu gewinnen. Hinzu komme, dass die nunmehr vertretene Sicht – insbesondere bei sich ändernden Nutzflächenverhältnissen oder bei einer expansiven Geschäftstätigkeit des Betriebsunternehmens – einen nur schwer kalkulierbaren Wechsel von gewerblichen zu privaten Vermietungserträgen vermeide und damit der steuerpflichtigen Aufdeckung der stillen Reserven des Gewerbetriebs (Besitzunternehmen) im Rahmen einer Betriebsaufgabe begegne.



↳ Fortsetzung

10% der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, gegenüber der AG eine sogenannte „Investorenerklärung“ abgeben. Insbesondere hat der Aktionär offenzulegen, ob die Investition strategischen Zielen oder der Erzielung von Handelsgewinnen dient, er innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte zu erlangen oder eine Änderung des Verhältnisses von Eigen- und Fremdfinanzierung der AG beabsichtigt. Hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel hat der Aktionär anzugeben, ob es sich um Eigen- oder Fremdmittel handelt. Nachdem der AG vom Aktionär die Informationen mitgeteilt wurden, muss die AG diese veröffentlichen.

Die Praxisfolgen

Bislang wurden Stimmrechtserwerbe häufig verspätet und erst kurz vor der Hauptversammlung mitgeteilt. In Zukunft wird dies wegen des Verlustes des Stimmrechts für weitere sechs Monate seltener vorkommen. Umgehungsmöglichkeiten bestehen aber weiterhin und werden weiterhin genutzt werden, wie etwa die Übernahme der Kontrolle bei Continental durch Schaeffler zeigt. Dabei hatte Schaeffler zunächst keine Aktien und auch keine Finanzinstrumente, die zum Erwerb von Aktien berechtigten, sondern lediglich sogenannte „Equity-Swaps“ erworben. Diese Swapgeschäfte sind auch nach Ansicht der BaFin nicht meldepflichtig, weil kein Anspruch auf Erwerb der Aktien, sondern nur Anspruch auf einen Barausgleich anhand der Kursentwicklung besteht. Dass in der Realität die Banken sich über den Kauf von Aktien absichern, die sie danach über den Markt häufig an den Vertragspartner des Swapgeschäfts (hier:

Schaeffler) veräußern, wird von den gesetzlichen Meldepflichten derzeit nicht erfasst.

Wäre die Investorenerklärungspflicht damals bereits in Kraft gewesen, so hätte Porsche frühzeitig die Absicht veröffentlichen müssen, später einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen zu wollen, um VW als „verlängerte Werkbank“ zu nutzen. Dass Investoren ihre Ziele in Zukunft derart mitteilen, darf bezweifelt

„Die neue Investorenerklärung wird so kaum praktische Auswirkungen haben.“

werden: Selbst wenn ein weitergehendes Ziel bereits angedacht ist, werden die Investoren bei Erreichen von 10% zunächst mitteilen, dass nur eine Minderheitsbeteiligung und ein gewisses Mitspracherecht angestrebt seien. Dass weitergehende Absichten bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden, kann später nur schwer nachgewiesen werden.

Sofern die AG Investoren als neue Aktionäre für eine Beteiligung i.H.v. 10% der Stimmrechte und mehr gewinnen will, ist es ratsam, durch einen satzungsändernden Beschluss die Investorenerklärungspflicht abzubedingen, was rechtlich möglich ist. Von dieser Möglichkeit werden viele Aktiengesellschaften in der Praxis Gebrauch machen. Etwaige unerwünschte Investoren sind dann ebenfalls befreit. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber weitgehend auf Sanktionen verzichtet: Bei Nichtabgabe oder falscher

Abgabe der Investorenerklärung drohen dem Aktionär – im Unterschied zur Mitteilungspflicht bei den Stimmrechtsanteilen – weder der Verlust des Stimmrechts noch ein Bußgeld. Daher ist davon auszugehen, dass die neue Investorenerklärung in ihrer derzeitigen Form keine großen praktischen Auswirkungen haben wird. ←



Rechtsanwalt
Dr. Hendrik Thies,
Graf von Westphalen,
Freiburg

hendrik.thies@grafvonwestphalen.com

↳ Rechtsprechungsspiegel

Ob das einzelne Gesellschaftergrundstück auch bei einer besonders großen Zahl von Filialstandorten als wesentliche Betriebsgrundlage einzustufen ist, hat der BFH nicht erörtert. Die Praxis wird hieraus entnehmen können, dass die Rechtsprechung – nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit – wenig Neigung verspüren wird, die vorstehenden Grundsätze aufzuweichen.

Hinweis der Redaktion: Mitteilung des BFH vom 03.06.2009.

BVerfG: „Jubiläumsrückstellungen“ verfassungsgemäß

Mit Beschluss vom 12.05.2009 (2 BvL 1/00) hat der II. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die in § 52 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der bis einschließlich 1998 gültigen Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 Jubiläumsrückstellungen als mit dem Grundgesetz, insbesondere als mit Art. 3 Abs. 1 GG, vereinbar angesehen.

Bis zum Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes vom 25.07.1988 beurteilte sich die Frage, ob und in welcher Weise der Arbeitgeber Zuwendungen für Dienstjubiläen seiner Arbeitnehmer und vergleichbare Gratifikationen in der Form von bilanziellen Rückstellungen bereits vor ihrer Auszahlung gewinnmindernd berücksichtigen kann, nach den allgemein für Rückstellungen geltenden Regeln. Die Frage der Zulässigkeit von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen hat der BFH seit 1960 unterschiedlich beurteilt.

Mit dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 fügte der Gesetzgeber dann zwei spezielle Normen in das Einkommensteuergesetz ein, die die Bildung der Jubiläumsrückstellungen in sachlicher (§ 5 Abs. 4 EStG) und zeitlicher (§ 52 Abs. 6 EStG) Hinsicht begrenzten. Nach § 52 Abs.



Modernes Patentrecht ist auf dem Weg

Bundestag beschließt Gesetzentwurf

Der Deutsche Bundestag hat am 28.05.2009 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts beschlossen. Das Gesetz tritt im zweiten Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Das materielle Patentrecht bleibt weitgehend unberührt; die Reform betrifft verfahrensrechtliche Fragen zur Beschleunigung des Patentnichtigkeitsverfahrens und die Vereinfachung des Arbeitnehmererfindungsrechts.

Reform des Patentnichtigkeitsverfahrens

Die deutsche Patentgerichtsbarkeit nimmt in Europa eine herausragende Stellung ein. Die spezialisierten Patentstreitkammern der deutschen Landgerichte (vor allem in Düsseldorf, Mannheim und München) sind mit über 1.000 Patentstreitigkeiten pro Jahr befasst. Dabei werden gerade von auch international tätigen Wirtschaftsunternehmen häufig Pilotverfahren in Deutschland geführt, um das Ergebnis als Indiz für die rechtliche Situation in Bezug auf inhaltsgleiche Patente in anderen europäischen Ländern zu verwenden.

Das Patentnichtigkeitsverfahren ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Aufgrund des in Deutschland geltenden Trennungsprinzips ist für die Frage der Nichtigkeit eines Patentes ausschließlich das Bundespatentgericht zuständig. Will der Beklagte im Verletzungsverfahren vor den Patentstreitkammern der Landgerichte den Nichtigkeitsseinwand erheben, muss er eine vom Verletzungsverfahren getrennte Klage gegen den Patentinhaber erheben. Eine schnelle Klärung der Rechtsbeständigkeit des Patentes im Nichtigkeitsverfahren ist daher wün-



Auch ein Verfahren, um Streitigkeiten beizulegen.

schenswert, damit nicht die Verletzungsgerichte Verfügungsverbote auf Grundlage von Patenten aussprechen, die sich später als nicht rechtsbeständig erweisen.

Das Nichtigkeitsverfahren in seiner derzeitigen Form steht einer zügigen Durchführung des Verfahrens entgegen und gefährdet so die Effektivität des deutschen Patentrechtssystems. Für das Nichtigkeitsverfahren bestehen im Patentgesetz eigene Verfahrensregeln, die den Besonderheiten des Patentnichtigkeitsverfahrens (Amtsermittlungsgrundsatz und enge Verzahnung von Rechts- und Tatsachenfragen) Rechnung tragen. Sowohl die erste Instanz als auch die Berufungsinstanz vor dem BGH sind daher als zwei volle Tatsacheninstanzen ausgestaltet, in denen es den Parteien freisteht, praktisch zu jedem Zeitpunkt den Streitstoff durch Stellung neuer Anträge und das Vorbringen neuer Tatsachen neu zu bestimmen.

Die aufwendige Ausgestaltung des Verfahrens hat aufgrund der ansteigenden Fall-

zahlen in den letzten Jahren zu einer zunehmenden Überlastung des X. Senats des BGH geführt und damit zu einer untragbaren Verfahrensdauer des Berufungsverfahrens. Beim BGH hat sich die Zahl der Berufungen seit Mitte der 70er Jahre fast verdoppelt und betrug im Jahr 2008 67 Verfahren. Bei einer Erledigungsrate von etwa 40 Verfahren im Jahr hat sich inzwischen ein Rückstau von fast 200 Berufungsverfahren gebildet, der für die derzeitige durchschnittliche Verfahrensdauer für das Berufungsverfahren von vier bis fünf Jahren verantwortlich ist. Damit liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer des Nichtigkeitsverfahrens in Deutschland bei ca. sieben Jahren. Dies hat den X. Senat des BGH veranlasst, eine Reform des Nichtigkeitsverfahrens anzumahnen, die nunmehr Gesetz geworden ist.

Inhalt der Reform

Zur Beschleunigung des Patentnichtigkeitsverfahrens sollen die Feststellung des relevanten Sachverhalts auf das Bundespatentgericht konzentriert und das Berufungsverfahren vor dem BGH in Anlehnung an das Berufungsverfahren nach der ZPO im Grundsatz als Rechtskontrolle ausgestaltet werden. Die Reduzierung der Tatsachenfeststellung in zweiter Instanz soll durch eine stärkere Strukturierung und eine erhöhte Transparenz des Verfahrens der erstinstanzlichen Ermittlung kompensiert werden.

In der ersten Instanz ist die wichtigste Änderung die Einführung eines qualifizierten Hinweises durch das Bundespatentge-

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Rechtsprechungsspiegel

6 EStG (a.F.) galt für die Jahre 1988 bis 1992 ein Rückstellungsverbot und für bereits zuvor gebildete Rückstellungen ein Gebot, diese innerhalb von drei Jahren gewinnerhöhend aufzulösen.

Die Richter des II. Senats gaben in ihrer Entscheidung an, die Regelung weiche zwar von dem allgemeinen Grundsatz ab, dass für die steuerliche Gewinnermittlung das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip maßgeblich ist, jedoch unterliege diese Abweichung jedenfalls bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten lediglich den verfassungsgerichtlich zurückhaltend zu kontrollierenden Anforderungen des Willkürverbots. In sachlicher Hinsicht bewege sich die Regelung willkürfrei innerhalb eines weiten gesetzlichen Gestaltungsspielraums, auch in zeitlicher Hinsicht fehlten Anhaltspunkte für verfassungswidrige Ungleichbehandlungen. (ff)

BVerfG: Verfassungsbeschwerde in Sachen PKV ohne Erfolg

Der I. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat am 10.06.2009 (Az. 1 BvR 706/08) mehrere Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.03.2007 (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) und gegen Normen des Gesetzes zur Reform des Vertragsversicherungsrechts vom 23.11.2007 richteten.

Die überprüften Vorschriften verletzen laut dem erkennenden Senat die Beschwerdeführer nicht in Grundrechten, insbesondere nicht in ihrer Berufungs- und Vereinigungsfreiheit.

Zwar beschränken die Vorschriften über den Basisstarif in der privaten Krankenversicherung (PKV) die Berufsausübung der privaten Krankenversicherungsunternehmen. Sie sind aber im Hinblick auf die von ihnen verfolgten Ziele gerechtfertigt und derzeit nach der nicht zu beanstandenden Prognose



↳ Fortsetzung

richt. Auf Grundlage des bisher erfolgenden Parteivortrags soll den Parteien so früh wie möglich eine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage durch das Bundespatentgericht offenbart und ihnen die Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme eingeräumt werden. Hierfür kann das Bundespatentgericht den Parteien eine nur bei erheblichen Gründen verlängerbare Frist setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Vortrag zurückgewiesen werden.

Durch den Hinweis soll der Verlust einer vollwertigen zweiten Tatsacheninstanz ausgeglichen werden. Durch die frühzeitige Mitteilung einer Einschätzung des Gerichtes wird den Parteien die Möglichkeit zur Reaktion bereits in der ersten Instanz gegeben. Dies war bei der derzeitigen Verfahrensausgestaltung häufig erst im Berufungsschriftsatz möglich.

In der Berufungsinstanz wird der Prüfungsumfang erheblich eingeschränkt. Die Berufung kann nur noch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Patentgerichts auf der Verletzung von Bundesrecht beruht oder dass die zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Ein neuer Tatsachenvortrag ist dabei nur unter engen Voraussetzung zulässig. Die entsprechenden Berufungsvorschriften der ZPO zur Präklusion verspätet vorgebrachten, zurückgewiesenen und neuen Tatsachenvortrags sind entsprechend anwendbar.

Darüber hinaus sind die Möglichkeiten beider Parteien, durch geänderte Anträge auf die Entscheidung in erster Instanz zu reagieren, erheblich eingeschränkt. Sowohl die Klageänderung als auch die Verteidigung mit einer geänderten Fassung des Patents

sind in der Berufungsinstanz nur noch zulässig, wenn (1) der Gegner einwilligt oder der BGH die Antragsänderung für sachdienlich hält und (2) die geänderten Anträge auf die eingeschränkte Tatsachengrundlage gestützt werden können, die der BGH in seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung zugrunde zu legen hat.

Das mit der Reform verfolgte Ziel, das Nichtigkeitsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, ist zu begrüßen. Die Reform stellt den Gerichten das hierzu erforderliche Instrumentarium zur Verfügung. Da der Anstoß zur Reform vom X. Senat des BGH

„Das Ziel, Nichtigkeitsverfahren zu straffen, ist zu begrüßen.“

kam, ist damit zu rechnen, dass der BGH das Instrumentarium rigoros anwenden wird, um das erklärte Reformziel einer Halbierung der Verfahrensdauer des Berufungsverfahrens in Nichtigkeitssachen auf zwei Jahre in absehbarer Zeit zu erreichen. Allerdings ist mit der Reform eine Mehrbelastung des Bundespatentgerichtes verbunden, so dass eine Verlängerung des erstinstanzlichen Verfahrens nur dann vermieden werden kann, wenn dort auch die nötigen Personalkapazitäten zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich sind, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Reform bei Arbeitnehmererfindungen

Das zweite Kernstück des Reformgesetzes ist eine Modernisierung des Gesetzes über

Arbeitnehmererfindungen. 80% der Patentanmeldungen beruhen auf Arbeitnehmererfindungen. Das gegenwärtige Gesetz über Arbeitnehmererfindungen erschwert die Inanspruchnahme von Arbeitnehmererfindungen durch den Arbeitgeber durch Formalien und Fristen. Dies hat gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, die über keine perfekte Organisation des Meldewesens und der Fristenkontrolle verfügen, häufig zu Fehlern geführt, die den Verlust wertvoller gewerblicher Schutzrechte zur Folge hatten.

Die Reform hat das Problem gelöst, indem die Inanspruchnahmeregeln nunmehr durch eine das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrende Fiktion ergänzt werden. Die Erfindung wird nicht – wie bisher – mangels expliziter Inanspruchnahme innerhalb von vier Monaten nach Meldung frei, sondern umgekehrt gilt die Inanspruchnahme als erfolgt, wenn der Arbeitgeber die Erfindung nicht binnen vier Monaten explizit freigibt. Kurz zusammengefasst: Wenn der Arbeitgeber nichts tut, steht ihm die Erfindung zu.

Diese Regelung sichert die Zuordnung der Erfindung zum Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer ist durch seinen bei Inanspruchnahme entstehenden Anspruch auf angemessene Vergütung hinreichend geschützt. ←



Rechtsanwalt und
Attorney at Law
Christoph de Coster,
LL.M., Taylor Wessing,
München

c.decoaster@taylorwessing.com

↳ Rechtsprechungsspiegel

se des Gesetzgebers nicht als so schwerwiegend anzusehen, dass sie die Funktionsfähigkeit der privaten Krankenversicherung in Zukunft ausschließen. Soweit nunmehr ein Basistarif angeboten werden müsse, werde die sinnvolle Ausübung des Berufs eines privaten Krankenversicherers dadurch aber weder unmöglich noch nachhaltig erschwert.

Für das im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz formulierte Ziel, allen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland einen bezahlbaren Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen oder in der privaten Krankenversicherung zu sichern, könne sich der Gesetzgeber auf das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes berufen. Auch das durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeführte absolute Kündigungsverbot für Krankenkostenvollversicherungen sei ein gerechtfertigter Eingriff, damit die Mitglieder der privaten Krankenversicherungen in gleicher Weise wie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Versicherung umfassend, rechtssicher und dauerhaft abgesichert sind.

Auch die Einführung einer teilweisen Portabilität der Alterungsrückstellungen für Neukunden der privaten Krankenversicherung ist nach Ansicht des Senats mit dem Grundgesetz vereinbar. (ff)

Wahl der Einnahmenüberschussrechnung auch nachträglich möglich

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19. März 2009 IV R 57/07 die Wahl der Einnahmenüberschussrechnung als Methode zur Ermittlung des Gewinns von Gewerbetreibenden auch noch nach Ablauf des Gewinnermittlungszeitraums zugelassen.

Unternehmer, die nicht nach den Vorschriften des Handelsrechts buchführungspflichtig sind und deren Betriebe auch bestimmte steuerliche Grenzwerte (z.B. in Bezug auf den Umsatz) nicht überschreiten, können ihren Gewinn entweder auf-



Namensfunktion von Vornamen

Raule ist nicht Romy!

Kann sich der Inhaber eines Domainnamens, der angeblich das Namensrecht eines anderen verletzt, darauf berufen, dass der Domainname ebenfalls von einem Namen abgeleitet sei? „Er kann, grundsätzlich“, hatte der BGH in seiner Entscheidung zum Domainnamen „shell.de“ klargestellt. So weit, so gut.

Kann er es auch dann, wenn es sich dabei nicht um den eigenen Namen handelt, sondern um denjenigen eines Dritten, der ihn mit der Eintragung des Domainnamens beauftragt hatte? „Er kann, jedenfalls dann, wenn der Inhalt der Website dies offenbart“, hatte der BGH in seiner Entscheidung zum Domainnamen „grundke.de“ klargestellt.

Kann er es aber auch dann, wenn es sich bei dem Namen (nur) um den Vornamen des Dritten handelt? „Er kann, wenn die Person unter ihrem Vornamen berühmt oder der Vorname selten ist“, stellte der BGH jetzt in seiner Entscheidung zum Domainnamen „raule.de“ (v. 23.10.2008, I ZR 1/06) fest. Da regen sich Zweifel: Berühmtheit kann akzeptiert werden, Seltenheit nicht.

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“

In der Registrierung eines Domainnamens, dessen Second-Level-Domain mit dem Namen einer fremden Person übereinstimmt, liegt ein Gebrauch des fremden Namens i.S.d. § 12 BGB. Er erfolgt aber befugt, wenn sich der Inhaber des Domainnamens seinerseits auf einen entsprechenden Namen berufen kann. Es bleibt dann im Ergebnis bei dem Prinzip: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, falls der ältere Name nicht berühmt ist. Wie im Fall des Domainnamens „grundke.de“ war es auch bei „raule.de“ nicht der



Bei Romy Schneider ist der Vorname Markenzeichen.

Inhaber des Domainnamens, sondern die Auftraggeberin, für die er den Domainnamen registriert hatte und die Website betrieb, die den betreffenden Namen trug. Diese heißt aber nicht „Frau Raule“, sondern „Frau Hofmann“ – „Raule Hofmann“. Trotzdem versuchte der beklagte Inhaber des Domainnamens, sich auf deren Namensrecht zu berufen. Der BGH gab ihm recht. Zum Ergebnis kann man unterschiedlich stehen. Die Begründung, die der BGH gegeben hat, trägt das Ergebnis aber nicht.

Namensrechte Dritter als Legitimation

Anerkanntermaßen kann sich der Inhaber eines Domainnamens gegenüber einer angeblichen Namensrechtsverletzung unter bestimmten Umständen auf ein Namensrecht eines Dritten berufen, insbesondere dann, wenn sich der Domainname als eine Benutzung des Namens des Dritten selbst und nicht bloß als eine Benutzung eines mit diesem nur identischen, aber rechtlich selbständigen Namens darstellt.

Als eine Benutzung des Kennzeichens des Dritten selbst (und nicht als eine Benutzung eines mit diesem nur identischen, aber rechtlich eigenständigen Kennzeichens) wird es von der Rechtsprechung – neben dem hier nicht einschlägigen Fall einer „echten“, dinglichen Lizenz – angesehen, wenn aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Inhaber des Domainnamens und dem Dritten naheliegt oder erkennbar ist, dass sich der Domainname auf den Namen des Dritten beziehen soll. Als eine solche besondere Beziehung gilt ein zwischen dem Inhaber des Domainnamens und dem Dritten bestehendes besonderes persönliches Verhältnis, aufgrund dessen sie wie eine Einheit betrachtet werden können – also etwa: Konzern, Familie, Verschwägerung. Als eine solche besondere Beziehung gilt seit der „grundke.de“-Entscheidung des BGH aber auch ein zwischen dem Inhaber des Domainnamens und dem Dritten bestehendes, auf die Registrierung des Domainnamens bezogenes Auftragsverhältnis. Und zwar insbesondere dann, wenn aus dem Inhalt der Website erkennbar ist, das sich der Domainname auf den Namen des Websitebetreibers bezieht. Dabei ist nach der jetzt ergangenen „raule.de“-Entscheidung des BGH ausreichend, dass ein fehlender ursprünglicher Auftrag durch eine spätere Genehmigung der Eintragung des Domainnamens ausgeglichen wird, solange sie vor Beanspruchung des Domainnamens durch den Anspruchsteller erfolgt. Eine solche Genehmigung lag im Fall „raule.de“ vor.

Fortsetzung: nächste Seite



↘ Rechtsprechungsspiegel

grund freiwillig geführter Bücher und Bilanzen oder aber vereinfacht durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (sog. Einnahmenüberschussrechnung) ermitteln. Bisher gingen Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon aus, dass die Entscheidung zugunsten der Gewinnermittlung durch Bilanzierung bereits gefallen ist, wenn der Unternehmer zu Beginn des Jahres eine Eröffnungsbilanz aufstellt und eine laufende Buchführung einrichtet. Mit dem Urteil vom 19. März 2009 gestattet der BFH nun weitergehend, dass auch noch nach Ablauf des Jahres zwischen Bilanzierung und Einnahmenüberschussrechnung gewählt wird. Stellt der Unternehmer einen Jahresabschluss auf, entscheidet er sich erst dadurch für die Gewinnermittlung durch Bilanzierung.

Im entschiedenen Fall hatte eine aus zwei Personen bestehende GbR ein zunächst drei Jahre lang vermietetes Grundstück an die Mieterin veräußert. Das Finanzamt (FA) beurteilte die Tätigkeit später als gewerblichen Grundstückshandel; dies war vom BFH nicht mehr zu prüfen. Er hatte nur darüber zu entscheiden, nach welchem Gewinnermittlungsverfahren der Gewinn im Wege einer Schätzung zu ermitteln war: auf der Basis einer bilanziellen Gewinnermittlung, wie das FA meinte, oder auf der Basis einer Einnahmenüberschussrechnung. Der BFH entschied, dass beide Gewinnermittlungsarten gleichwertig seien und die Wahl der Einnahmenüberschussrechnung noch nachträglich erfolgen könne, auch noch im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen den Steuerbescheid auf der Grundlage eines geschätzten Gewinns. Voraussetzung dafür seien nur ausreichende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben. Zur Klärung der von der GbR gefertigten Aufzeichnungen verwies der BFH das Streitverfahren an das Finanzgericht zurück.

Hinweis der Redaktion: Pressemitteilung des BFH vom 17. Juni 2009.



↳ Fortsetzung

Gab es aber überhaupt ein Namensrecht an „Raule“, an dem der beklagte Inhaber des Domainnamens hätte „teilhaben“ können? Dazu müsste dem Vornamen „Raule“ Namensfunktion zukommen.

Grundsätzlich erfolgt die Identifizierung einer natürlichen Person nicht allein

„Wie häufig darf ein Name sein, um noch Namensfunktion zu entwickeln?“

über deren Vornamen, sondern über die Kombination aus Vor- und Familiennamen.

Als identifizierend wird aber auch der bloße Familienname angesehen, weil er geeignet und dazu bestimmt sei, seinen Träger individuell zu bezeichnen; zwar gibt es jeweils eine Vielzahl von Trägern des gleichen Familiennamens, doch soll es – so der BGH in seiner „Hansen-Bau“-Entscheidung aus dem Jahre 2008 – insofern nicht erforderlich sein, dass der Name nur einer bestimmten Person zugeordnet werden könne.

Als identifizierend wird ausnahmsweise auch der bloße Vorname anerkannt, wenn er – wie es in der Vergangenheit für die Namen „Romy“ (Schneider) und „Uwe“ (Seeler) vom OLG München und vom BGH anerkannt worden war – berühmt ist. Gleiches soll, wie jetzt vom BGH im Falle des Namens „Raule“ angenommen, auch dann gelten, wenn der Vorname erhebliche Kennzeichnungskraft aufweist, wobei sich diese aus der Seltenheit des Vornamens ergibt.

Diese Auffassung überzeugt nicht. In der Entscheidung „Hansen-Bau“ hatte der BGH erst im Jahr 2008 von der früheren Auffassung Abstand genommen, auch Familiennamen seien nur dann unterscheidungskräftig, wenn es sich nicht um „Allerweltsnamen“ handele. Vielmehr soll die Häufigkeit eines Familiennamens nur dessen Schutzzumfang beeinflussen, nicht aber dessen Schutzfähigkeit. Dann entfällt aber auch der Grund dafür, Vornamen die Namensfunktion abzusprechen. Dies war nämlich mit deren weiterer Verbreitung und der sich daraus ergebenden mangelnden Eignung zur Individualisierung begründet worden. Auch hier dürfte die Häufigkeit nur den Schutzzumfang, nicht aber die Schutzfähigkeit betreffen.

Kann also geringe Kennzeichnungskraft wegen häufigen Vorkommens einem Namen die Schutzfähigkeit nicht nehmen, kann umgekehrt hohe Kennzeichnungskraft wegen seltenen Vorkommens eines Namens dessen Schutzfähigkeit nicht begründen. Die Identifizierungseignung des Vornamens hängt nicht davon ab, ob der Vorname „Raule“ oder „Paula“ lautet. Entweder sie entfällt, wenn es den Namen bereits ein zweites Mal gibt, oder sie entfällt unabhängig von der Häufigkeit niemals.

Die Begründung des BGH trägt nicht

Es gibt daher nur zwei Wege: Entweder man erkennt jedem Vornamen generell die Namensfunktion zu, oder man spricht Vornamen generell die Namensfunktion ab und erkennt eine Ausnahme nur bei berüchtigter Zuordnung des Vornamens zu einer bestimmten Person an. In beiden Fällen spielt die Häufigkeit des Vornamens keine Rolle. Man mag zur ersten Alternative

neigen, weil Personen auch über den Familien- und Freundeskreis hinaus, etwa am Arbeitsplatz oder in sonstigen „geschlossenen Gesellschaften“ immer häufiger nur mit dem Vornamen angesprochen werden. Man mag zur zweiten Alternative neigen, weil nach wie vor überwiegend nur solche Personen allein aufgrund ihres Vornamens identifiziert werden, deren vollen Namen man kennt, während unbekannt Personen nach wie vor überwiegend anhand ihres Familiennamens und der geschlechtsspezifischen Anrede identifiziert werden – nicht umsonst werden Personen in den Medien üblicherweise dadurch anonymisiert, dass man ihren Familiennamen auf den Anfangsbuchstaben abkürzt, und der BGH selbst bezeichnet eben deshalb in der veröffentlichten Fassung seiner „raule.de“-Entscheidung die betreffende Person als „Frau Raule H.“. Dann kann aber auch die Ausnahme nur bei Bekanntheit der Person gemacht werden; bei „Romy“ ja, bei „Raule“ nein. Mit der Begründung des BGH geht es jedenfalls nicht.

Für die Praxis heißt das, dass nun bei entsprechenden Fällen Recherchen nach der Häufigkeit eines Vornamens erforderlich sind – und Überlegungen, wie häufig ein Name sein darf, um noch Namensfunktion zu entwickeln. ←



Rechtsanwalt
Dr. Martin Viefhues,
JONAS Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH, Köln

viefhues@jonas-lawyers.com

Webspiegel

www.bccg.de
www.boorberg.de
www.dajv.de
www.ebs.de
www.faz-institut.de
www.germanlawpublishers.com
www.steuermelder.de

Literaturspiegel

Time-Management für Anwälte

Von Prof. Dr. Benno Heussen



Dieses Werk hilft Ihnen, die knappe Ressource Zeit bei Ihrer täglichen Arbeit optimal auszuschöpfen. Zahlreiche Checklisten und Grafiken veranschaulichen die Darstellung. Themen des Buches sind Grundideen und Struktur des Zeitmanagements, nützliche Arbeitstechniken, Zeitfallen, Planung der Arbeitswoche und der einzelnen Arbeitstage, Zeiterfassung für eine effiziente Organisation sowie Projektmanagement.

C.H. Beck Verlag (In Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn/Basel und Manz/Wien)

2009, 3. Auflage

261 Seiten, ISBN 978-3-406-58542-5

Preis 29,00 Euro



Das Nullenergiegebäude als Wegweiser aus der Klimakrise?

Die neue Energieeinsparverordnung im Überblick

Energieeffizienz als Mittel zum Aufhalten der Folgen des Klimawandels ist gegenwärtig in aller Munde. Im Blickpunkt steht dabei die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden. Nach dem Willen der Europäischen Union soll das Nullenergiegebäude nun ab 2019 Standard für Neubauten sein. Auch der deutsche Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben und hat für Investoren und Immobilieneigentümer zu beachten, weitreichende Vorschriften zur Steigerung der Energieeffizienz auf den Weg gebracht.

Energieeffizienz von Gebäuden

Aufbauend auf die Meseberger Beschlüsse der Bundesregierung von 2007 über ein integriertes Energie- und Klimaprogramm, hat das Bundesumweltministerium in einem zweiten Schritt im Herbst 2008 einen Nationalen Energieeffizienzplan aufgestellt. Wichtiges Werkzeug zur Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV), die am 01.10.2009 in Kraft tritt.

Der Anwendungsbereich der EnEV umfasst alle beheizten und gekühlten Gebäude und Gebäudeteile. Bereits mit der EnEV 2007 erhielten Käufer und Mietinteressenten ab 01.01.2009 das Recht, bei Kauf oder Anmietung eines Gebäudes die Vorlage des Energieausweises zu verlangen. Der Energieausweis gibt Auskunft über den Energiebedarf eines Gebäudes und spricht Modernisierungsempfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz aus. Die Vorlagepflicht ist bußgeldbewehrt.



Wärmeverlust bei der Gesetzgebung: Die Abstimmung der deutschen mit europäischen Vorschriften ist mangelhaft.

Der ab Oktober 2009 maximal zulässige Jahresprimärenergiebedarf von Neubauten wird gegenüber der EnEV 2007 um durchschnittlich 30% verringert. Der zulässige Energiebedarf von Wohngebäuden wird dabei anhand eines Referenzgebäudes ermittelt. Auch die Änderung, Erweiterung oder der Ausbau von Wohngebäuden löst energetische Anforderungen aus, wenn mehr als 10% (EnEV 2007 noch 20%) der Außenbauteile der jeweiligen gesamten Bauteilfläche davon betroffen sind. Der zulässige Primärenergiebedarf eines solchen geänderten Bestandswohngebäudes darf den eines gleichartigen Neubaus nicht um mehr als 40% überschreiten.

Bei der Berechnung des Energiebedarfs von Neubauten kann Strom aus erneuerbaren Energien auf den Endenergiebedarf angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass

er im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt und vorrangig im Gebäude selbst genutzt wird. Nur die überschüssige Energiemenge darf in ein öffentliches Stromnetz eingespeist werden. Der Betrieb von Öl- und Gasheizkesseln von vor 1978 ist grundsätzlich nicht mehr gestattet, sogenannte Nachtspeicheröfen werden von 2020 an außer Betrieb genommen. Bei der Inbetriebnahme von neuen Heizungen sind energetische Mindestanforderungen einzuhalten. Oberste Geschossdecken über beheizten Räumen unterliegen einer Dämmpflicht.

Die Einhaltung dieser Vorschriften liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Bauherrn. Nach EnEV 2009 ist nunmehr aber auch der Unternehmer, der bei

Fortsetzung: nächste Seite

↳ Literaturspiegel

Anwaltsunternehmen führen

Von Prof. Dr. Benno Heussen



Jeder Anwalt muss heute die Grundregeln des Managements beherrschen, wenn er Erfolg haben will. Die Neuerscheinung beschreibt diese Grundregeln allgemeinverständlich anhand vieler Beispiele, Checklisten, Charts und Übersichten und gibt so einen Einblick in die typischen Managementprobleme von Anwälten.

C.H. Beck Verlag (In Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn/Basel)

2009

327 Seiten, ISBN 978-3-406-56908-1

Preis 36,00 Euro

Veranstaltungsspiegel

Ashurst Breakfast Club: „Die doppelnützige Treuhand – ein Zombie?“

26.06.2009 und 02.07.2009

Bei Unternehmensrestrukturierungen werden derzeit gerne Modelle implementiert, wonach Anteile bei einem Treuhänder platziert werden – teils als Übergangslösung bis zum Verkauf der Gesellschaften, teils in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Ashurst stellt im Rahmen des „Ashurst Breakfast Club“ Vor- und Nachteile von Treuhandmodellen dar und zeigt deren rechtliche Grenzen auf. Die Veranstaltungsreihe, bei der Private-Equity-Professionals, Fremdkapitalgeber und Berater in entspannter Atmosphäre zusammenkommen, findet diesmal am 25. und 26. Juni im Frankfurter Ashurst-Büro sowie am 2. Juli im Münchener Büro statt.



↳ Fortsetzung

der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig wird, für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Er muss gegenüber dem Gebäudeeigentümer eine sogenannte Unternehmererklärung abgeben. Die Einhaltung etwa der Nachrüstverpflichtungen von Heizungsanlagen und die Dämmung von Verteilungsleitungen werden vom Bezirksschornsteinfegermeister überprüft. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog, der Verstöße gegen die in der EnEV 2009 festgelegten Verhaltenspflichten sanktioniert, hat eine Verschärfung erfahren, indem die leichtfertige Verletzung solcher Pflichten einbezogen wird.

In einem nächsten Schritt sollen 2012 die energetischen Anforderungen an Gebäude um weitere 30% verschärft werden (EnEV 2012). Ob dies politisch durchsetzbar sein wird, bleibt aber abzuwarten.

Nullenergiegebäude aus Brüssel

Auch auf europäischer Ebene hat man das Potential der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden erkannt, um die europäischen Klimaschutzziele zu erreichen. Am 23.04.2009 hat das Europäische Parlament die novellierte Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verabschiedet. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen nach der neuen Verordnung bis zum 31.12.2018 sicherstellen, dass alle neugebauten Gebäude so viel Energie erzeugen, wie sie verbrauchen (Nullenergiegebäude), etwa mittels Sonnenkollektoren oder Wärmepumpen. Die EU-Mitgliedsstaaten sollen nationale Pläne entwickeln, um die Zahl der „Nettonullenergiegebäude“ schon jetzt zu erhöhen. Die Regierungen haben dabei festzule-

gen, wie hoch der Anteil der Nullenergiehäuser bei bestehenden Gebäuden für die Jahre 2015 bis 2020 sein soll. Öffentlichen Gebäuden kommt hierbei eine Vorreiterrolle zu.

Energieeffizienzgesetz – *quando venis?*

Trotz aller Bemühungen, noch in dieser Legislaturperiode ein Energieeffizienzgesetz zu verabschieden, wurde das Vorhaben im Mai von Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und Bundesumweltministerium (BMU) einstimmig auf unbestimmte Zeit

„Energiegesetzgebung: Ein Vorschriftenschwungel entsteht.“

verschoben. Mehrfach wurde der Gesetzentwurf dieses Jahr von der Agenda des Bundeskabinetts gestrichen und anderen Themen Vorrang eingeräumt.

Der Referentenentwurf vom 30.01.2009 sollte ein eigenes Stammgesetz schaffen, das die zwingenden Vorgaben der europäischen Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG umsetzt. Der Gesetzentwurf des BMU nahm insbesondere Energieversorgungsunternehmen in die Pflicht, einen wesentlichen Teil der Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen zu übernehmen. Ziel sei es, die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz um 9% bis 2016 zu erreichen. Das BMWi hingegen lehnt staatliche Vorgaben und Verpflichtungen ab und möchte „kreative Lösungen und individuelle Ansätze ermöglichen“, um

Märkte für Energieeffizienz zu schaffen, so Bundeswirtschaftsminister zu Guttenberg.

Die Energiedienstleistungsrichtlinie hätte bereits bis zum 17.05.2008 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Anfang Januar 2009 hat die EU-Kommission Deutschland in einer begründeten Stellungnahme zur Umsetzung der Effizienzrichtlinie aufgefordert, der erste Schritt zu einem förmlichen Vertragsverletzungsverfahren. Als letzte Konsequenz droht Deutschland eine empfindliche Geldstrafe.

Fazit

Schon nach einem ersten Einblick in die Energiegesetzgebung drängt sich der Gedanke auf, dass ein neuer Vorschriftenchwungel entsteht. Insbesondere die Abstimmung der deutschen mit den europäischen Vorschriften ist mangelhaft. So entspricht etwa der Energieausweis nach der EnEV 2009 nicht den neuen Vorgaben aus Brüssel. ←



avc@msa.se

Rechtsanwältin
Annika von La Chevallerie,
LL.M.,
Mannheimer Swartling,
Berlin

↳ Veranstaltungsspiegel

Weitere Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie bei Frau So-Young Jung unter 069 971126 oder unter So-Young.Jung@Ashurst.com.

Verträge in der Insolvenz

24.06.2009, 17:30 bis 19:30 Uhr

Praxisseminar für Syndikusanwälte, Geschäftsführer, Leiter und Mitarbeiter von Rechtsabteilungen und der Bereiche Einkauf und Vertrieb sowie Rechtsanwältinnen

Wie gestalte ich Verträge insolvenzsicher, und wie verhalte ich mich in der Insolvenz meines Vertragspartners? In dem Seminar geht es um die Gestaltung von Verträgen zur Optimierung der eigenen Rechtsposition in der Insolvenz des Vertragspartners. Themenkomplexe sind unter anderem die Absicherung des Leistungsaustausches, das Insolvenzverwalterwahlrecht, Aufrechnungsmöglichkeiten und das Anfechtungsrecht.

RA Dr. Marco Wilhelm, Partner, Rechtsanwältin Mayer Brown LLP, Frankfurt am Main.

Teilnahmegebühr 90,00 Euro,
Kontakt: 069 7706240 oder info@rakfsg.de

Aktuelles Steuerrecht

26.06.2009, 13:30 bis 20:00 Uhr

Der Gesetzgeber wird nicht müde, das Steuerrecht durch permanente Gesetzesänderungen aufregend und abwechslungsreich zu gestalten. Zum Jahresende gab es wieder zahlreiche Gesetzesänderungen.

Das „Jahressteuergesetz 2009“ hat in zahlreichen Gesetzen Änderungen vorgenommen. Daneben ist (endlich) das Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht geändert worden. Neben den aktuellen Gesetzesänderungen werden aktuelle steuerrechtliche



Sinkende Budgets, wachsender Stellenwert

Der Rechtsabteilungsreport 2009

Die Rechtsabteilungen deutscher Unternehmen agieren in einem sich dynamisch verändernden Umfeld. Faktoren wie Restrukturierung, Expansion, Globalisierung und Wettbewerbsdruck beeinflussen die Unternehmenstätigkeit. Gleichzeitig bestimmen permanente Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen das unternehmerische Handeln. Wie sich dies auf das Selbstverständnis, die strategische Ausrichtung und die Organisation der Rechtsabteilungen deutscher Unternehmen auswirkt, deckt der „Rechtsabteilungs-Report 2009“ auf.

Die Studie ist am 10.06.2009 zum inzwischen dritten Mal erschienen. Autor Dr. Michael Henning analysiert Organisation und Strategie deutscher Rechtsabteilungen im Fokus von Qualität und Effizienz. Dazu wurden die Leiter Recht der 150 größten deutschen Unternehmen aus Industrie, Handel, Dienstleistung sowie Banken und Versicherungen befragt. Erfasst wurden Trends in Rechtsabteilung, Organisation und Personalausstattung, Zusammenarbeit mit externen Kanzleien, Prioritäten 2009 und Optimierungspotentiale. Mit konkreten Kennzahlen und Benchmarks ist die Studie einzigartig auf dem deutschen Markt.

Aktuelle Entwicklungen im Einzelnen

Wie die Studie belegt, sind wirtschaftliche Fragestellungen, denen sich alle anderen Unternehmensbereiche bereits seit geraumer Zeit ausgesetzt sehen, nun vollends in den Rechtsabteilungen angekommen. Parallel dazu zeichnen sich ein wachsender Stellenwert der Rechtsfunktion und ein stärker werdender Einfluss der Unterneh-

mensjuristen auf den Betriebserfolg ab. Dies führt zu drei aktuellen Erkenntnissen:

Kostendruck nimmt zu

Waren im Jahr 2007 nur 15% der Unternehmensjuristen der Meinung, das Thema Kostenoptimierung und -senkung sei eine der wesentlichen organisatorischen und strategischen Herausforderungen der Rechtsabteilungen, so hat sich diese Zahl 2009 auf 50% mehr als verdreifacht. Im laufenden Jahr müssen 35% der Leiter Recht mit Budgetsenkungen kalkulieren gegenüber nur 13% im Vorjahr. In 28% der befragten Top-150-Unternehmen wird der Einsatz externer Kanzleien stark reduziert. Dies hat zur Folge, dass aus Sicht von 52% der Unternehmensjuristen die größte Herausforderung 2009 ist, eine steigende Arbeitsbelastung mit annähernd gleicher oder gar geringerer Belegschaft zu bewältigen.

Schwindende Work-Life-Balance

Rund ein Drittel der Mitarbeiter von Rechtsabteilungen gibt an, aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht mehr mit der Work-Life-Balance zufrieden zu sein. Abbau von Supportkräften, verschlechterte Aufstiegschancen und Probleme bei der Rekrutierung qualifizierter Mitarbeiter tragen dazu bei. Aktuell schätzen 49% der Unternehmensjuristen ihre Karrieremöglichkeiten deutlich schlechter ein als die ihrer Kollegen in der Fachabteilung.

Wachsender Stellenwert

Wurde die Rolle der Rechtsabteilung noch vor zwei Jahren von 49% der Leiter Recht als

„Risikomanager“ definiert, so vertreten 2009 noch 38% diese Ansicht. Nur 48% beurteilen die Aufgaben der Konzernrechtsabteilung als reine Kontrollfunktion, verglichen mit 68% im Jahr 2007. Dagegen sind 71% der Syndikusanwälte inzwischen davon überzeugt, dass die Rechtsabteilung maßgeblicher Mitgestalter des Unternehmenserfolges ist – 20% mehr als 2007, was auf einen deutlichen Imagegewinn schließen lässt.

Die künftige Rolle der Rechtsabteilung

Vor dem Hintergrund des steigenden Kostendrucks, zunehmender Internationalisierung von Rechtsgrundlagen, einer rasant wachsenden Zahl von neuen Gesetzen pro Jahr, eines wachsenden Bedürfnisses nach Strafrprävention von Unternehmensorganen sowie einer zunehmenden Risikoaversion werden die Rechtsabteilungen wachsen und einen weiterhin steigenden Stellenwert in puncto Betriebserfolg einnehmen. ←

Hinweis der Redaktion: In einer der nächsten Ausgaben des AnwaltSpiegels veröffentlichen wir ein Interview mit Dr. Michael Henning. Die Studie ist erschienen im Verlag Recht und Wirtschaft und kann per E-Mail unter wagner@betriebs-berater.de bestellt werden.



Prof. Dr. Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel,
Frankfurt am Main

t.wegerich@deutscher-anwaltspiegel.de

↘ Veranstaltungsspiegel

Entscheidungen zu beratungsrelevanten Problemkreisen erörtert.

Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Erb- und Steuerrecht und § 14 VI BNotO (6 h).

Prof. Thomas Reich, Wiesentheid, Notar a.D., ehemals Rechtsanwalt/Steuerberater

Teilnahmegebühr 165,00 Euro,

Kontakt: 069 7706240 oder info@rakfsg.de

Im nächsten AnwaltSpiegel u.a.:

Werbung mit fremden Kennzeichen im Internet

Gabriele Engels,

JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Neue Richtlinie zu „Alternative Investment Funds“,

Dr. Thorsten Voß und Dr. Clemens Just,

Schulte Riesenkampff Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Bad Banks – viele Zweifel bleiben

Dr. Dietmar Schulz,

Ashurst LLP





Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH



PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

HÖLTERS & ELSING

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte

Impressum

Herausgeber:
Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion:
Thomas Wegerich (tw), Frank Füglein (ff),
Armin Häberle (hab)

Verlag:
F.A.Z.-Institut für Management-,
Markt- und Medieninformationen GmbH
Geschäftsführung: Volker Sach, Dr. André Hülsbömer
Mainzer Landstraße 199, 60326 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: 069 7591-2194 / Fax: 069 7591-8154

German Law Publishers
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 830092-56 / Fax: 069 830092-57

E-Mail: redaktion@deutscher-anwaltspiegel.de
Internet: www.deutscher-anwaltspiegel.de

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement und Anzeigen:
Thorsten Würschinger
Telefon: 069 7591-2194 / Fax: 069 7591-80-2194

Layout:
Nina Mündl

Korrektur:
Vera Pfeiffer

Strategische Partner:
Ashurst, Bird & Bird, Dewey & LeBoeuf, Graf von Westphalen, Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft, Howrey, Jonas Rechtsanwälte, Kaye Scholer, King & Spalding, lindenpartners, Luther, Mannheimer Swartling, Orrick Hölters & Elsing, Osborne Clarke, RP Richter & Partner, Salans, Schulte Riesen-kampff, Schultze & Braun, SJ Berwin, Taylor Wessing

Haftungsausschluss:
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen.

Das Konzept der „Strategischen Partnerschaft“

Die strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels repräsentieren führende Anwaltssozietäten. Sie unterstützen den Deutschen AnwaltSpiegel fachlich und mit ihren Netzwerken. Alle strategischen Partner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion und tragen zugleich durch ihre Unterstützung zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.

Ashurst LLP
Reinhard Eyring
Oberlindau 54–56
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 11 26
Fax: 069 97 20 52 20
reinhard.eyring@ashurst.com
www.ashurst.com

Bird & Bird LLP
Dr. Alexander Schröder-Frerkes
Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 20 05 60 00
Fax: 0211 20 05 60 11
alexander.schroeder-
frerkes@twobirds.com
www.twobirds.com

Dewey & LeBoeuf LLP
Matthias Hertel
Skyper, Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 3639-3308
Fax: 069 3639-3333
mhertel@dl.com
www.deweyleboeuf.com

**Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater Partnerschaft**
Eric Messenzehl
Ulmenstraße 23–25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 8008519-43
Fax: 069 8008519-99
eric.messenzehl@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH**
Dr. Jan Dittmann
Brienner Strasse 9
80333 München
Telefon: +49 (0) 89 29097-0
Fax: +49 (0) 89 29097-200
www.heussen-law.de

Howrey LLP
Dr. Joachim Feldges
Campo Sentilo,
Gmunder Straße 53
81379 München
Telefon: 089 20308-1200
Fax: 089 20308-1201
feldgesj@howrey.com
www.howrey.com

**JONAS
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**
Kay Uwe Jonas
Hohenstaufenring 62
50674 Köln
Telefon: 0221 27758-0
Fax: 0221 27758-1
jonas@jonas-lawyers.com
www.jonas-lawyers.com

**KAYE SCHOLER
(Germany) LLP**
Dr. Gottfried Freier
Schillerstraße 19
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 25494-0
Fax: 069 25494-444
gottfried.freier@kayescholer.com
www.kayescholer.com

KING & SPALDING LLP
Mario Leißner
Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2 57 81 10 20
Fax: 069 2 57 81 11 00
mleissner@kslaw.com
www.kslaw.com

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 2096-1800
Fax: 030 2096-1899
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

**Luther
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**
Dr. Stefan Kraus
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 0221 9937-25761
Fax: 0221 9937-25774
stefan.kraus@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

MANNHEIMER SWARTLING
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51–53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 9740 120
Fax: 069 974 01 210
cbl@msa.se
www.mannheimerswartling.de

Orrick Hölters & Elsing
Dr. Wilhelm Nolting-Hauff
Immermannstraße 40
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 36787-142
Fax: 0211 36787-155
wnolting-hauff@orrick.com
www.orrick.com

Osborne Clarke
Stefan Rizor
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 0221 51 08 42 02
Fax: 0221 51 08 42 03
stefan.rizor@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

RP Richter & Partner
Dr. Georg Renner
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 719160-210
Fax: 069 719160-100
georg.renner@rp-richter.de
www.rp-richter.de

SALANS LLP
Andreas Ziegenhagen
Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Telefon: 030 26473-0
Fax: 030 26473-133
aziegenhagen@salans.com
www.salans.com

**SCHULTE RIESENKAMPFF
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**
Christoph Just
Hochstraße 49
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 900-26 6
Fax: 069 900-26 999
cjust@schulte-lawyers.de
www.schulte-lawyers.de

Schultze & Braun GmbH
Ronja Sebode
Eisenbahnstraße 19–23
77855 Achern
Telefon: 07841 708-0
Fax: 07841 708-301
RSebode@schubra.de
www.schubra.de

SJ Berwin LLP
Prof. Dr. Andreas Söffing
Hamburger Allee 1
Poseidon-Haus
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 505032-500
Fax: 069 505032-499
andreas.soeffing@sjberwin.com
www.sjberwin.com

**TAYLOR WESSING
DEUTSCHLAND**
Marie Christin Shenouda
Isartorplatz 8
80331 München
Telefon: 089 21038-163
Fax: 089 21038-300
m.shenouda@taylorwessing.com
www.taylorwessing.com